

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport

Bremen, 20.11.2015

Bearbeitet von Frau Mauersberg
Telefon: 361 2078

Lfd. Nr. 19/6 L

Lfd. Nr. 19/23 S

Vorlage
für die Sitzung der staatlichen und der städtischen
Deputation für Sport
am 2. Dezember 2015

Beschlüsse der 39. Sportministerkonferenz am 12./13. November 2015 in Köln

A Problem

Am 12./13. November 2015 fand in Köln die 39. Sportministerkonferenz statt.

B Lösung

Der staatlichen und der städtischen Deputation für Sport werden die Beschlüsse der Konferenz als Anlage zur Kenntnis gegeben.

C Beschlussvorschlag

Die staatliche bzw. die städtische Deputation für Sport nimmt die Beschlüsse der 39. Sportministerkonferenz am 12./13. November 2015 in Köln zur Kenntnis.

Anlage: Beschlüsse der 39. Sportministerkonferenz

39. Sportministerkonferenz

am 12./13. November 2015 in Köln

– Beschlüsse –

Positionen der Länder zur Reform des Leistungssports in Deutschland

Beschluss der 39. Sportministerkonferenz

Einleitung

„Ohne Breitensport kein Leistungssport, ohne einen erfolgreichen und manipulationsfreien Leistungssport keine breitensportliche Entwicklung“ – auf dieser Grundlage sind Länder, Bund und organisierter Sport dazu aufgefordert, die Reform des Leistungssports als einen gemeinsamen Prozess zu denken, dessen Erfolg von einer engen und vertraulichen Zusammenarbeit der beteiligten Partner abhängt.

Aus Sicht der Sportministerkonferenz sollen mit der geplanten Reform des Leistungssports in Deutschland die Weichen dafür gestellt werden, dass sich die Konkurrenzfähigkeit deutscher Athletinnen und Athleten im internationalen Vergleich verbessert. Es sind besondere Anstrengungen erforderlich, damit junge Athletinnen und Athleten gesichtet und gefördert werden können. Sie sollen eine Perspektive erhalten, in einem hochentwickelten leistungssportlichen Umfeld in die internationale Spitze im Sport vordringen zu können.

Beschluss

Die Sportministerkonferenz beschließt das Papier „Positionen der Länder zur Reform des Leistungssports in Deutschland“ als Grundlage zur Beteiligung der Länder an der Leistungssportreform.

Positionen der Länder zur Reform des Leistungssports in Deutschland

Die Sportministerkonferenz (SMK) hat sich regelmäßig mit der Entwicklung des Leistungssports in Deutschland beschäftigt, Schlussfolgerungen aus den Olympischen und Paralympischen Spielen gezogen und in den einzelnen Ländern umgesetzt.

Die verschiedenen Analysen des Abschneidens deutscher Athletinnen und Athleten im internationalen Vergleich zeigen nachdrücklich, dass eine einfache Fortsetzung der bisherigen Praxis nicht geeignet ist, die Stellung unseres Landes als eine führende Sportnation zu sichern. Zwar sind die Ergebnisse und Tendenzen der Sportarten und -disziplinen sehr differenziert zu bewerten. Doch insgesamt schneiden deutsche Athletinnen und Athleten seit 1992 nicht mehr so erfolgreich ab wie davor. Das liegt auch darin begründet, dass die Konkurrenz durch die erheblichen Anstrengungen anderer Nationen wesentlich zugenommen hat.

Es ist daher bei allen wesentlichen Akteuren des Spitzen- und Nachwuchsleistungssports gemeinsame Erkenntnis, dass eine Reform der Strukturen, der Förderung und einzelner Arbeitsbereiche dringend erforderlich ist.

Erfolgreicher Leistungssport hat verschiedene Voraussetzungen: Sie beinhalten eine ausreichende sportliche Förderung durch den Schul-, den Hochschul- und den Vereinssport. Sie erfordern eine ausreichende Basis durch leistungssporttreibende Vereine. Sie setzen eine moderne Sportstätteninfrastruktur voraus. Das Leistungssportpersonal, insbesondere die Trainerinnen und Trainer, müssen in Quantität und Qualität vorhanden sein, einschließlich einer auskömmlichen Finanzierung. Die wissenschaftliche Forschung und Begleitung muss auf allerhöchstem Niveau betrieben und für die Verbände und Stützpunkte verfügbar sein. Duale Karrieren sind angefangen von den Schulen, über die Hochschulen, die Berufsausbildung und die Berufstätigkeit so zu gestalten, dass die Athletinnen und Athleten international konkurrenzfähig sind. Die Steuerung und Förderung des Leistungssports muss aus einer Hand erfolgen und alle für den Erfolg entscheidenden Institutionen und Organisationen zusammenführen.

Eine Reform muss alle Bereiche des Spitzen- und Nachwuchsleistungssports umfassen. Wenn sie erfolgreich sein soll, ist ein Erarbeitungs- und Dialogprozess unabdingbar, der alle wesentlichen Akteure und Verantwortungsträger des Spitzen- und Nachwuchsleistungssports ausreichend einbezieht.

Folgende Positionen stellen aus der Sicht der Länder wesentliche Eckpunkte für den Reformprozess dar:

1. Eine Konzeption – klare Regelung der Verantwortungsbereiche und der Einbeziehung der Länder

Die Länder sind zusammen mit den Kommunen sowie dem gemeinnützigen Sport die wesentlichen Träger des Leistungssports in Deutschland:

- Das zeigt sich in ihrer Verantwortung für den Sport im Bildungswesen und in den Städten und Gemeinden und damit für die Entwicklung des Nachwuchses und von Talenten, besonders durch die Förderung der athletischen Grundausbildung.
- Das wird sichtbar aus der Zuständigkeit der Länder für die Dualen Karrieren in Schulen, Hochschulen, Polizei und Öffentlichem Dienst.
- Das ergibt sich durch die Mitfinanzierung der Olympiastützpunkte (OSP) und der Leistungssportstätten, durch die Förderung des Nachwuchsleistungssports, u.a. für Trainer, durch die sportwissenschaftlichen Einrichtungen an den Hochschulen.

Insgesamt erbringen die Länder und Kommunen den weitaus größten Anteil an der Finanzierung des Leistungssports in Deutschland. Diese Feststellung mindert nicht die zentrale Bedeutung der Mittel, die der Bund für den Spitzensport bereitstellt.

Eine Reform erfordert auch deswegen eine einheitliche Konzeption, die für Bund, Länder und Kommunen, den DOSB und die LSB gemeinsam Geltung hat und verbindlich umgesetzt werden muss. Nur so ist auch eine zentrale und einheitliche Steuerung des Leistungssports in Deutschland möglich.

Diese Einheitlichkeit muss die Sportförderung und die Entwicklung des Spitzen- und Nachwuchsleistungssports gemeinsam denken. Sie ist unabhängig von der bestehenden Finanzverantwortung der Länder für den Nachwuchsleistungssport und der des Bundes für den Spitzensport. In wesentlichen Punkten findet Nachwuchs- und Spitzensportentwicklung statt

- an denselben Orten,
- identischen Leistungssportvereinen,
- gemeinsamen Trainingsstätten,
- oft unter Anleitung derselben Trainerinnen und Trainer und – so der Anspruch –
- nach einer gemeinsamen Konzeption und Rahmentrainingsplänen.

Aufbauend auf einer solchen gemeinsamen konzeptionellen Grundlage müssen die Aufgaben in einzelnen Bereichen genau definiert, die differenzierten Zuständigkeiten festgelegt werden und Bund und Länder ihrer verfassungsrechtlichen Zuständigkeit entsprechenden jeweiligen finanziellen Verantwortung vollständig gerecht werden. Das betrifft u.a. die Förderung der Trainingsstätten, der mischfinanzierten Trainer, die OSP-Finanzierung sowie der Häuser der Athleten, bei deren Finanzierung die jeweils unterschiedlichen staatlichen Zuständigkeiten zur Förderung von Bund (A-C-Kader) und Ländern (D-Kader) zu beachten sind. Auch dies begründet die Notwendigkeit, die für Sport zuständigen Ministerien und die LSB systematisch und regelmäßig zu beteiligen.

2. Steuerung des Leistungssports in Deutschland

Die Länder sprechen sich nachdrücklich für die Herstellung einer einheitlichen Steuerung des Leistungssports in Deutschland aus. Nicht geklärte bzw. konkurrierende Zuständigkeiten sind nicht akzeptabel. Es muss eine Steuerungs- und Organisationskonstruktion gewählt werden, die einerseits den gesetzlich vorgegebenen Fördervoraussetzungen durch den Staat entspricht, andererseits aber die Entscheidungskompetenz des organisierten Sports vollständig wirksam werden lässt. Durch eine einheitliche Steuerungs- und Organisationsstruktur erfolgt die Förderung der Spitzenverbände sowie die Steuerung und Förderung der OSP, der Trainerakademie, des Instituts für angewandte Trainingswissenschaft (IAT) und des FES mit verbindlichen Vereinbarungen. Das erfordert die Anerkennung der Autonomie des Sports und zugleich die Entwicklung einer Kooperationskultur zwischen staatlichen Stellen und gemeinnützigen Sportinstitutionen.

Die Länder erklären ihre Bereitschaft, sich an einer solchen Steuerungs- und Organisationskonstruktion zu beteiligen. Sie gehen davon aus, dass dies breite Akzeptanz findet.

3. Länderkompetenzen bündeln

Die in die Kompetenz der Länder fallenden Aufgaben werden sehr unterschiedlich wahrgenommen. In einigen Ländern werden sie vor allem durch den OSP realisiert, in anderen Ländern wird dies durch den Landessportbund realisiert, in anderen wiederum durch das für Sport zuständige Ministerium. In anderen Ländern wiederum ist das eine Gemeinschaftsaufgabe.

Unabhängig von diesen verschiedenen Ausprägungen sollte festgeschrieben werden, dass in den Ländern eine institutionelle Einrichtung besteht, die den Übergang der Nachwuchs- in den Spitzenkaderbereich in den Schwerpunktsportarten begleitet sowie sportartübergreifende Aufgaben wahrnimmt.

Handlungsleitend sind die jeweiligen Regionalkonzepte der Spitzenverbände. Es ist darauf zu achten, dass in den ausgewählten Schwerpunktsportarten nach den Rahmentrainingskonzeptionen

der langfristige Leistungsaufbau gewährleistet wird. Hierbei ist eine enge Kooperation mit den jeweiligen Landesverbänden und den Olympiastützpunkten unabdingbar.

4. Bundesstützpunkte/ Förderung des Leistungssportpersonals

Von entscheidender Bedeutung zur Realisierung der Ziele der Leistungssportförderung sind die Bundesstützpunkte der Spitzenverbände. Sie müssen wirkliche Konzentrationspunkte der Erbringung der Leistungssportentwicklung sein und sind deswegen in ihrer Anzahl zu begrenzen.

Zu den Voraussetzungen gehören

- moderne Trainingsstätten,
- eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Trainern und Trainerinnen,
- eine unmittelbare Anbindung an das Betreuungssystem eines Olympiastützpunktes,
- eine gesicherte trainingswissenschaftliche und medizinische Begleitung und Versorgung,
- die Bereitstellung von Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten (Häuser der Athleten, Internate, Wohngemeinschaften, usw.),
- Schulen des Verbundsystems, die eine Duale Karriere ermöglichen, sowie
- stabile Partnerbeziehungen zu Hochschulen und Unternehmen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Bundesstützpunkte zugleich Nachwuchskader entwickeln bzw. an denselben Einrichtungen Landesleistungsstützpunkte unterhalten. Die Übergänge vom D-Kader in den D/C- und dann in den A-, B- und C-Kader sind an diesen Standorten besonders gut zu erreichen. Die Förderung der Bundesstützpunkte, der Bundeskader, ihrer Trainer und des gesamten Leistungssportpersonals sowie der Einrichtungen erfolgt durch die Bundesebene. Die Nachwuchskader sowie ihrer Trainer usw. werden nach den gleichen Maßstäben von der Länderseite gefördert.

5. Leistungssport und Schulsystem

Die Kooperation der Einrichtungen des Bildungs- und Schulsystems mit den leistungssporttreibenden Stützpunkten und Vereinen ist für die Zukunft des Spitzensports von entscheidender Bedeutung. Dabei ist davon auszugehen, dass im Laufe der letzten Jahre eine neue Ausgangssituation entstanden ist: Die Schule ist zeitlich und von der Beanspruchung her ein noch zentralerer und bedeutenderer Faktor im Leben von Kindern und Jugendlichen geworden.

Zugleich ist es zunehmend nur im Rahmen des schulischen Alltags möglich, durch den Sportunterricht, die außerunterrichtlichen und Sportangebote im Ganztage die motorischen Grundlagen zu legen, die überhaupt eine leistungssportliche Entwicklung möglich erscheinen lassen.

Für den Leistungs- und den Nachwuchssport sind daraus die Konsequenzen zu ziehen:

- Generell bekommt die Sicherung des Schulsports entsprechend den Rahmenvorgaben einen höheren Stellenwert. In diesem Zusammenhang ist die regelmäßige Durchführung der 3. Sportstunde an Schulen ein wichtiger Baustein.
- An den Schulen, die mit Leistungssporttreibenden Vereinen und Stützpunkten kooperieren, ist in besonderem Maße auf die Entwicklung der athletischen Grundausbildung Wert zu legen. Das betrifft den Sportunterricht in allen Alters- und Jahrgangsstufen und zusätzliche außerunterrichtliche Angebote.
- Eine solche Entwicklung beginnt in den Grundschulen. Davon ausgehend, dass diesem Gedanken bereits durch entsprechende Verankerung in den Lehrplänen für den Primarbereich Rechnung getragen wird, sollte in den Grundschulen, die mit Schulen des Verbundsystems Schule und Leistungssport zusammenarbeiten, auf die motorische Vielseitigkeitsausbildung besonderes Augenmerk gelegt werden.
- Die Möglichkeit für potentielle Nachwuchssportlerinnen und -sportler sowie A-, B-, C- und D-Kader, gleichzeitig eine schulische und leistungssportliche Karriere zu beschreiten, muss an allen Standorten der Bundesstützpunkte gegeben sein. Für sie müssen in ausreichender Anzahl Betreuungsmöglichkeiten, Unterstützungsleistungen und flexible Regelungen zur Absolvierung des Trainings entsprechend der Rahmentrainingsplänen der Spitzenverbände gesichert werden. In diesem Sinne muss die Kooperation zwischen den Schulen und den Bundesstützpunkten partnerschaftlich ausgebaut werden.
- Das Beratungs- und Unterstützungssystem der Länder für Schulen des Verbundsystems Schule und Leistungssport erfasst über die Eliteschulen des Sports hinaus alle von den einzelnen Ländern oder in Abstimmung mit den einzelnen Ländern zertifizierten leistungssportfördernden Schulen.

6. Sicherung und Zuordnung der wissenschaftlichen Expertise

Zur Herstellung bzw. Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit ist die Professionalisierung des gesamten Prozesses der Steuerung, Begleitung und Auswertung des Leistungssports unabdingbar. Sie erfordert einen höheren Anteil dafür qualifizierten Personals. Damit verbunden ist die Notwendigkeit einer stärkeren Einbeziehung der Sportwissenschaft auf dem höchsten internationalen Level in die Entwicklung leistungssportlicher Konzepte und zur Trainingssteuerung.

Das große Potential der sportwissenschaftlichen Institute und der Deutschen Sporthochschule sollte dafür genutzt werden. Eine systematische und institutionalisierte Form der Kooperation auf

Bundesebene unter Beteiligung der Länder sollte dafür geschaffen werden. Inhaltlich sind dabei Fragen der Aus- und Fortbildung sowie der Forschungsschwerpunkte, insbesondere auch der Grundlagenforschung im Leistungssport, zu erörtern und abzustimmen.

Diese institutionalisierte Kooperation sollte ebenso mit dem IAT erfolgen, damit neueste wissenschaftliche Erkenntnisse Eingang in die regelmäßige Tätigkeit zur Betreuung der Athletinnen und Athleten finden. Insbesondere ist die enge Kooperation zwischen den sportwissenschaftlichen Instituten und der Deutschen Sporthochschule Köln und dem IAT Leipzig anzustreben. Unter dieser Prämisse können die Spitzenverbände die Leistungen des IAT systematisch in Anspruch nehmen.

Die Aus- und Fortbildung der Trainerinnen und Trainer muss den höchsten wissenschaftlichen und praktischen Standards entsprechen und ihnen eine vielseitige berufliche Verwendung ermöglichen. Daher ist zu begrüßen, dass künftig die Absolventen der Trainerakademie einen Bachelor-Abschluss erlangen können. Kooperationen bei der Trainerausbildung zwischen den Spitzenverbänden und den sportwissenschaftlichen Instituten und der Deutschen Sporthochschule sind in diesem Sinne ebenfalls zielführend.

7. Leistungs- und Breitensport

Ohne Breitensport kein Leistungssport, ohne einen erfolgreichen und manipulationsfreien Leistungssport keine dauerhafte breitensportliche Entwicklung – an diesen Grundgedanken des deutschen Sportsystems halten die Länder auch unter neuen Bedingungen fest. Die Länder setzen sich dafür ein, dass diese Auffassung Handlungsmaxime bleibt und deswegen neu verankert wird.

Entsprechende Konsequenzen müssen insbesondere in die Richtung täglicher Bewegungs- und Sporteinheiten in den Schulen und der Förderung von Bewegungselementen in den Kitas gezogen werden. Eine lebendige Sportvereinslandschaft ist dazu ebenso zu fördern. Der zentrale Ort für den Nachwuchs- und für den Spitzensport bleiben die Leistungssport treibenden Vereine. Sie müssen in den Fokus der Unterstützungsleistungen gerückt werden. Das ist im Wesentlichen eine Aufgabe der Länder. Über sie ist auch ein zentrales Problem der Rekrutierung des Nachwuchses für den Leistungssport zu bewältigen – die Gewinnung der Kinder mit Migrationshintergrund auch für die Sportarten außerhalb von Fußball und Kampfsportarten.

„Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“ haben sich als Schulsportwettbewerbe über die Jahrzehnte hervorragend etabliert. Sie sind eine wichtige Brücke zwischen Wettbewerbs- und Leistungssport. Deshalb sind die Wettbewerbe dauerhaft zu sichern. Mit den Fachverbänden sind die Konzepte insbesondere in Hinblick auf die Talentsichtung fortzuschreiben.

Deutsche Bewerbung um Olympische und Paralympische Sommerspiele 2024

Beschluss der 39. Sportministerkonferenz

Einleitung

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat auf seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 2015 beschlossen, sich mit der Freien und Hansestadt Hamburg für die Bundesrepublik Deutschland um die Ausrichtung Olympischer und Paralympische Spiele 2024 bzw. 2028 zu bewerben.

Die Sportministerkonferenz ist der Überzeugung, dass die Olympischen und Paralympischen Spiele das weltweit herausragendste Sportereignis und darüber hinaus ein kulturelles, politisches und wirtschaftliches Ereignis höchsten Ranges darstellen. Olympische und Paralympische Spiele bieten der ausrichtenden Stadt und dem Gastgeberland die Möglichkeit, Sport auf höchstem Niveau zu erleben und sich gleichzeitig den Besucherinnen und Besuchern aus allen Kontinenten als gute Gastgeber zu erweisen.

Deutschland will der Welt zeigen, dass Spiele möglich sind, die der Reformagenda des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und der Absage an den Gigantismus vergangener Zeiten entsprechen: Spiele, die kompakt, mitten im Herzen der Stadt, am Wasser stattfinden, die auf Nachhaltigkeit und Entwicklung ausgerichtet sind.

Hamburg wird mit starken Mitbewerbern - Rom, Paris, Budapest und Los Angeles - konkurrieren. Deshalb wird eine deutsche Bewerbung nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie in gemeinsamer Verantwortung und Anstrengung von Bund, Ländern, Kommunen und Partnern aus der Politik, dem Sport, der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft sowie mit nachhaltiger Unterstützung der Medien und der Bevölkerung durchgeführt wird.

Die Länder erkennen in der Bewerbung der Freien und Hansestadt Hamburg für Deutschland um Olympische und Paralympische Spiele eine herausragende Chance, der Sportentwicklung in Deutschland einen nachhaltigen Impuls zu geben, der weit über die Förderung des Leistungs- und Spitzensports hinausgeht.

Der Sport zeigt immer wieder aufs Neue, dass Vielfalt zur Stärke wird, wenn gemeinsame Regeln gelten, die von Fairness und Teamgeist getragen sind. Im Sport erfahren Menschen unabhängig von ihrer Herkunft oder Religion Anerkennung – ob Frau oder Mann, alt oder jung, mit oder ohne Behinderung. Die Spiele können eine Stimmung hervorrufen, die unsere Gesellschaft in ihrer Vielfalt zusammenführt und zusammenhält. Olympische und Paralympische Spiele in Deutschland

können mit dazu beitragen, die Förderung und Akzeptanz von Bewegung und Sport sowie die Schaffung und Erhaltung der Sportinfrastruktur mehr als bisher zu einer zentralen Aufgabe der Kommunal- und Landespolitik zu machen. Vor diesem Hintergrund fasst die Sportministerkonferenz (SMK) folgenden Beschluss:

Beschluss

1. Die SMK unterstützt die deutsche Bewerbung mit der Freien und Hansestadt Hamburg um die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 nachdrücklich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Kräften.
2. Die SMK begrüßt die Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein und der Landeshauptstadt Kiel sowie die Überlegungen, weitere Standorte für die Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 zu berücksichtigen, sofern es das kompakte Konzept der Spiele zulässt.
3. Die SMK unterstützt Überlegungen, die die langfristige Bedeutung einer erfolgreichen Bewerbung für Deutschland zur Sportentwicklung betonen.

Neben den zu erwartenden Impulsen auf den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport, wird sich die SMK insbesondere für positive Effekte auf den Breitensport und den Schulsport sowie eine Verbesserung der Sportinfrastruktur einsetzen.

Die SMK begrüßt ausdrücklich, dass das Hamburger Konzept die in der Reform-Agenda 2020 angelegte stärkere Fokussierung des IOC auf das Thema Nachhaltigkeit in den Vordergrund stellt und durch konkrete Maßnahmen ausgestaltet. Die SMK fordert zudem alle nationalen und internationalen an der Olympiabewerbung beteiligten Akteure auf, sich mit Nachdruck für die Wahrung der Integrität des Sports einzusetzen.

4. Die SMK ist der Auffassung, dass die deutsche Bewerbung beim Internationalen Olympischen Komitee dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie auf die aktive Unterstützung aller gesellschaftlichen Kräfte des Landes verweisen kann. Sie ruft deshalb Länder und Kommunen sowie alle am Bewerbungsprozess beteiligten Institutionen und Organisationen auf, die Bewerberstadt tatkräftig und geschlossen zu unterstützen.

Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern durch den Sport

Beschluss der 39. Sportministerkonferenz

Einleitung

Bereits seit Jahrzehnten bringt sich der Sport mit seinen vielfältigen spezifischen Möglichkeiten und seinem großen ehrenamtlichen Potenzial deutschlandweit in solidarischer Weise in die Entwicklung gesellschaftlicher Prozesse ein. Seine besondere Integrationskraft hat in der Vergangenheit wiederholt dazu beigetragen, große gesellschaftspolitische Aufgaben zu meistern. Das Programm „Integration durch Sport“, das durch gemeinsames Engagement von Bund, Ländern und organisiertem Sport getragen wird, ist dafür ein überzeugendes Beispiel. Vor dem Hintergrund des aktuell anhaltend großen Zustroms von Flüchtlingen und Asylbewerbern in ganz Deutschland mit seinen bislang einmaligen Herausforderungen für die gesamte Bundesrepublik, alle Bundesländer, die Kommunen und die Zivilgesellschaft sind diese Erfahrungen und Möglichkeiten des Sports heute mehr denn je von Bedeutung.

Vereine sind auf Grund ihrer sozialen, ehrenamtlichen Strukturen in besonderer Weise in der Lage, für Flüchtlinge schnell und unbürokratisch humanitäre Hilfe zu leisten, die im benachbarten Umfeld ankommen. Sportvereine können auf der Basis eines allen Menschen gleichermaßen eigenen Bedürfnisses nach Bewegung und körperlicher Betätigung einen Zugang zu diesen Menschen gewinnen und tun dies bereits vielerorts. Hier findet man gelebte Integration. Denn beim Sport sind Sprache, Herkunft, Religion und sozialer Status nur von nachgeordneter Bedeutung.

Gleichzeitig zeigen viele Sportvereine auch ihre Solidarität und Hilfsbereitschaft in der Frage der Unterbringung von Asylbewerbern, die leider viel zu häufig auf Grund der fehlenden Kapazitäten an Wohnraum – zumindest vorübergehend – in Sporthallen erfolgen muss. Abgesehen davon, dass dies mit großen Zumutungen sowohl für die Untergebrachten als auch die hierdurch in ihrem Sportbetrieb eingeschränkten Schulen und Vereine verbunden ist, muss auch berücksichtigt werden, dass eine Verfügbarkeit der Sportinfrastruktur zwingende Voraussetzung für die Entfaltung der positiven integrativen Kraft des Sports und für die Arbeit der Sportvereine und -organisationen ist.

Auch vor diesem Hintergrund muss die Belegung von Sporthallen zur Unterbringung von Asylbewerbern „ultima ratio“ bleiben.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz (SMK) begrüßt die Öffnung des Programms der Bundesregierung „Integration durch Sport“ auch für Flüchtlinge. Sie bittet den BMI, der neu aufgenommenen Zielgruppe und der damit erweiterten Zielstellung des Programms durch eine Anpassung der Mittelausstattung ab dem Jahr 2016 entsprechend Rechnung zu tragen.
2. Die SMK weist darauf hin, dass es auf Ebene der Länder bereits unterschiedliche Ansätze gibt, die geeignet sind diejenigen Sportvereine und -organisationen in besonderer Weise zu unterstützen, die sich der gesellschaftlich wichtigen Aufgabe der Integrationsarbeit annehmen. Die SMK empfiehlt, die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Liste der bestehenden Projekte und Programme in den Ländern im Sinne von Best-Practice-Beispielen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit in den jeweils eigenen Bereich zu prüfen.
3. Die SMK begrüßt ausdrücklich die gemeinsame Erklärung des DOSB-Präsidiums und DOSB Vorstands vom 1. September 2015, mit der fremdenfeindlichen und rechtsextremistischen Gesinnungen eine Absage durch den deutschen Sport erteilt wird und die die Bereitschaft des organisierten Sports zur partnerschaftlichen Mitwirkung bei der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung zur Unterstützung von Menschen in Not erklärt.

Land	Mittelherkunft	Abwicklung über	Geförderte Bereiche	Mittelausstattung	Verfahrenskriterien	Förderadressat
BW	Integrations-Ministerium	LSV + Ministerium für Integration	Schulungsmodul „interkulturelle Sensibilisierung“ in „ÜL C“- bzw. „Trainer C“-Ausbildung 1 konkretes Praxisprojekt aller teilnehmender Sportfachverbände am Standort ihrer Wahl	191.750€	<ul style="list-style-type: none"> auf Antragstellung von Sportfachverbänden Prüfung durch LSV (+ Zustimmung des Ministeriums für Integration) Pauschalförderung (mind. 5000€ pro Projekt) 	Sportverbände
	Sozialministerium	LSV + Ministerium für Soziales	Sachmittel (Geräte, Kleidung) Personalkosten (neue ÜL)	70.635€ (60.000€ für Vereine)	<ul style="list-style-type: none"> auf Antragstellung der Sportvereine „individuelle“ Förderung mit max. 500€ pro Verein 	Sportvereine
	Sportfördermittel	LSV	Sportversicherung	keine Angaben	pauschal	Sportvereine des LSV
BY	Sportfördermittel geplant ab 2016	BLSV (IdS)	<ul style="list-style-type: none"> Sachmittel (Geräte, Miete...) Personalkosten (ÜL, Dolmetscher) Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ÜL und Ehrenamtliche Sportversicherung 	mind. 200.000€	<ul style="list-style-type: none"> auf Antragstellung der Sportvereine bei BLSV projektbezogene pauschalisierte Förderung pro Verein 	Sportvereine des BLSV
BE	Sportfördermittel	LSB	<ul style="list-style-type: none"> Sachmittel (Ausstattung) Personalkosten (ÜL) Starthilfe 	32.550€ (in 2015, Aufstockung in 2016 und 2017 vorgesehen)	auf Antragstellung des LSB, LSB-Sportschule in Koordinationsfunktion für die Vereinsanträge	Sportvereine
	Eigenmittel LSB	LSB	<ul style="list-style-type: none"> Vereinsangebote Versicherungsschutz 	10.000€	30 Vereine erhalten bis max. 400,00€	
	Sportjugend	Sportjugend	<ul style="list-style-type: none"> Programm „IdS“ (Bund/DOSB) 			

Land	Mittelherkunft	Abwicklung über	Geförderte Bereiche	Mittelausstattung	Verfahrenskriterien	Förderadressat
BB	Sportförder- + Sozialmittel (MBS + MASGF: jew. 40.000€)	LSB LSB	<ul style="list-style-type: none"> Sachmittel (Geräte) Personalkosten (ÜL, Fahrkosten) Sportversicherung 	80.000€	<ul style="list-style-type: none"> auf Antragstellung von Sportvereinen „Regelsatz“ von 500 bis max. 1000€ pro Verein 	Sportjugend, Sportvereine
HB	Keine Angaben	Sportjugend	Übernahme der Vereinsmitgliedschaft bei Kindern aus bedürftigen Familien (Asylsuchenden) von max. 10€/pro Kind	keine Angaben	auf Antragstellung der Flüchtlinge	Sportvereine
HH	keine Rückmeldung	--	--	--	--	--
HE	keine Angaben	Sportjugend + LSB: IdS-Modellprojekt LSB:	Sachmittel (Geräte, Kleidung) Personalkosten (kommunale Coaches) Zusatzangebote: Kurse, Ausflüge... Sportversicherung	keine Angaben	keine Angaben	Sportvereine, Kommunen
MV	Sportfördermittel	LSB LSB	Vorgaben des Programms „IdS“ zusätzlich: Bezuschussung von Sportbekleidung für Flüchtlinge und Asylsuchende, Transportkosten und Hallenmiete für Ausweichhallen, Sportversicherung	50.000€ (zusätzlich zur Mittelbereitstellung für „IdS“)	auf Antragstellung der Vereine	Stadt- u. Kreis-sportbünde, Sportvereine des LSB

Land	Mittelherkunft	Abwicklung über	Geförderte Bereiche	Mittelausstattung	Verfahrenskriterien	Förderadressat
NI	Sportfördermittel	LSB	Nach SpoföRi „IdS“	500.000€	auf Antragstellung der Vereine keine Angaben zur Art der Förderung (pauschal o.Ä.)	Sportvereine, Sportbünde, Landesfachverbände
NW	Sportfördermittel	LSB	Entsprechend den Vorgaben des Programms „IdS“ und zusätzlich: Bezuschussung von Sportbekleidung für Flüchtlinge und Asylsuchende, Transportkosten und Hallenmiete für Ausweichhallen, Sportversicherung	461.000€	auf Antragstellung der Vereine individualisierte Förderung	Sportvereine des LSB SH
RP	Bildungs- und Teilhabepaket (Sozialresort)	Sozialamt LSB Keine Angabe	Mitgliedschaft (Sportverein) Sportbekleidung Öffentlichkeitsarbeit (Info-Flyer für Vereine zur IdS) Sportversicherung	keine Angaben	auf Antragstellung der Flüchtlinge	Flüchtlinge Sportvereine

Land	Mittelherkunft	Abwicklung über	Geförderte Bereiche	Mittelausstattung	Verfahrenskriterien	Förderadressat
SL	Sportfördermittel	LSB	Versicherungsschutz für Asylbewerber und Flüchtlinge (Nicht-Mitgliederversicherung)	keine Angaben	automatischer Versicherungsschutz	Sportvereine
	Bildungspaket Saar	Kreissozialamt bzw. Bundesagentur für Arbeit	Mitgliedsbeitrag Sportverein und Sportbekleidung	10€ pro Monat pro Person	auf Antrag von Leistungsbeziehern von Leistungen gemäß SGB II bzw. XII (Asylbewerberleistungsgesetz) bis zum 18. Lebensjahr	Asylbewerber und Flüchtlinge (Kinder und Jugendliche)
	Sportstiftung Saar	LSB	Projekte zur Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Sportvereinen (z.B. Sportgeräte)	Keine Angaben: Anträge individuell bis 1.500€ pro Verein	auf Antrag der Sportvereine	Sportvereine
	Förderung des Ehrenamts im Bereich des Sports	Ministerium für Inneres und Sport	Maßnahmen zur Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Vereine	25.000€	auf Antragstellung der Förderadressaten	Sportvereine, Fachverbände
Integrationsfördermittel	Saarländischer Fußballverband	Mädchenfußball	14.500€	auf Antragstellung der Projektkoordinatorin	ausgesuchte Grundschulen	

Land	Mittelherkunft	Abwicklung über	Geförderte Bereiche	Mittelausstattung	Verfahrenskriterien	Förderadressat
SN	Zusätzliche Sportfördermittel (IdS)	LSB LSB	Sachmittel (Geräte, Kleidung) Personalkosten (ÜL, Lotsentätigkeit) Fahrtkosten Öffentlichkeitsarbeit Sportversicherung	200.000€ (für 2015 sofort: 50.000€)	LSB: Auswahl geeigneter Vereine	Ausgesuchte Sportvereine
ST	LSB	LSB	Erweiterung der Sportversicherung für Flüchtlinge und Asylbewerber während der aktiven Sportausübung in Sportvereinen und -verbänden	keine Angaben	pauschal	Sportvereine des LSB
	LSB	LSB	einmalige oder nachhaltige „Aktionen“	400€ Anschubförderung je Verein (2015)	auf Antrag der Vereine	13 Sportvereine des LSB
	Sportfördermittel	Kreissportbund	<ul style="list-style-type: none"> „Spielmobil“ vor Ort (ZAst): jede Woche für Flüchtlingskinder Sportturniere 	13.780€ (2015)	auf Antrag des KSB über die Sportprojektförderrichtlinie des Landes	KSB Sportvereine
SH	Sportfördermittel	LSB LSB	Sachmittel (Geräte, Kleidung) Personalkosten (ÜL) Aus-, Fortbildung (Teil-)Übernahme v. Vereinsbeträgen Öffentlichkeitsarbeit Sportversicherung	100.000€	auf Antragstellung der Vereine keine konkreten Angaben zur Art der Förderung	Sportvereine des LSB SH

Land	Mittelherkunft	Abwicklung über	Geförderte Bereiche	Mittelausstattung	Verfahrenskriterien	Förderadressat
TH	Sportfördermittel	LSB	Sachmittel (Geräte, Kleidung) Personalkosten (ÜL) Sportstättegebühren Fahrtkosten	100.000€	auf Antragstellung der Vereine keine Angaben zur Art der Förderung (pauschal o.Ä.)	Sportvereine des LSB

Konkrete „Best-Practice“- resp. „IdS“-Beispiele auf Länderebene

Stand: 05.11.2015

Baden-Württemberg	
LSV	Sportverbände: Aufnahme interkultureller Module in „ÜL C“- und „Trainer C“-Ausbildung
Sportvereine, Sportorganisationen	Flüchtlinge als „FSJ“ler, Übungsleiter-Assistent in Vereinen
Sportvereine	„Patenschaften“ für Flüchtlingen im Alltag: Behördengänge, Einkauf o.Ä. /Einführung eines „neues Ehrenamts“: Integrationsbeauftragter
Sportvereine	Sammlung von Sportbekleidung
Sportvereine	Meldung von „Flüchtlingsmannschaften“ inklusive Spielerpass
Sportvereine	kostenfreie Sportangebote und Fahrdienste für Flüchtlingskinder/Flüchtlinge
Sportvereine	Übungsleiter als „Pate“ im Alltag (Behördengänge, Einkauf...)
Sportvereine	neues Ehrenamt: Integrationsbeauftragter
Bayern	
Sportvereine, Stadt, Lkr., Diakonie	Projekt (der Spielvereinigung Roth e.V.) BUNTER SPORT: Zusammenschluss aus zahlreichen weiteren regionalen Vereinen, der Stadt Nürnberg, dem Landratsamt und der Stadt Roth, der Rummelsberger Diakonie, die Integration über Sportarten- und Vereinsgrenzen hinweg betreiben und mit niedrigschwelligen Sportangeboten auf Flüchtlingsheime zugehen und begleitete sowie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kontaktieren
Sportvereine verschiedener Sportarten, aber Fußball v.a.	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte, wie z.B. „Football-Friends“ „Sports United“, „Sport kennt keine Grenzen“ • kostenfreie, offene Teilnahme am Vereinstraining für minderjährige Flüchtlinge • inkludierte „Nachwuchsrekrutierung“ und neue Mannschaftsbildungen in der Jugendabteilung aus Flüchtlingsheimen – unterstützt mit Sachspenden (Sportkleidung) aus der Bevölkerung bzw. der Vereine selbst • Turnierausrichtungen mit integrativen und inklusiven Charakter „A-World Team“ • Meldung von „Flüchtlingsmannschaften“ für offizielle Turniere im Ligabetrieb • Betreuung der Teams durch Freiwilligendienst junger Menschen („FSJler“ ...)

Berlin	
Landessportbund Berlin – Sportschule	Konzeptentwicklung, Koordination und Beratung für Sportvereine und Flüchtlingsunterkünfte
Sportvereine	Trainings, Wettbewerbe und Turniere gemeinsam mit Vereinsmitgliedern in den Sportarten Leichtathletik, Tischtennis, Gymnastik, Boule, Badminton, Judo, Kickboxen, Kung Fu, Taekwondo, Radsport, Fuß-, Volley- und Basketball, Bewegungsangebote mit dem Skateboard, im Tai Chi und für Kleinkinder Kennenlern-Veranstaltungen, Teilnahme am Sportabzeichentag, Organisation von Sachspenden, ehrenamtlichen Begleitern und fremdsprachlichen Informationen
BLV	gesundheitsorientiertes Zirkeltraining
Landessportbund Berlin, Sportjugend	Programm „Integration durch Sport“ mit DOSB wird auf Flüchtlingsangebote ausgeweitet
Brandenburg	
Sportvereine, Sportjugend	Regelmäßige Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsheimen
Bremen	
Sportfachverband	Fußball-Flüchtlingsprojekte: „Bleib am Ball“ (Werder Bremen) u.v.a.
Bremer Sportjugend	„Kids in die Clubs“ – Übernahme einer „aktiven Mitgliedschaft“ für Kinder und Jugendliche zwischen 3 und 18 Jahren (max. 10,-€ pro Kind und Monat)
Sportvereine	Schwimmkurse
Sportvereine	Beschaffung von Sportbekleidung
Sportvereine	offene Sportangebote für Flüchtlinge
Sportvereine	Sommerferienprogramm
Sportvereine	Kontaktaufnahme zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
Hamburg	
--	--
Hessen	
Sportjugend Hessen (regionales Modellprojekt)	<p>„Sport und Flüchtlinge“ (Okt. 2014 – Juni 2015): evtl. landesweite Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • „kommunale Sport-Coaches“: kommunal gut vernetzte Personen, die Flüchtlinge in die Vereine bringen • Beantragung von Soforthilfe: Sportkleidung, -kurse, -vereinsprojekte • Ausflüge

Mecklenburg-Vorpommern	
Vereine (FB, Judo, Boxen, TT, LA) regionale Projekte	offenes“ und kostenfreies Training (ein- bis mehrmalig pro Woche) für Flüchtlinge und Asylsuchende
Vereine + DRK bzw. Sozialämter (reg.)	Vereinsräume als Ersatz für Kinder ohne Kita-Platz
Kreissportbund (reg.)	ab 2016 Einsatz eines Integrationslotsen für Sportvereine
LSB (landesweit)	Unterstützung der Sportvereine bei der Beschaffung von Sportkleidung für Flüchtlinge und Asylsuchende (Bezuschussung pro Person bis zu 50,00 Euro)
Sportjugend (landesweit)	Möglichkeit des Einsatzes von FSJ'ler im Bereich Flüchtlingsarbeit (Förderung über ESF-Mittel)
Sportvereine	Durchführung von Integrationssportfesten mit Flüchtlingen und Asylsuchenden
Sportvereine	Sport mit Flüchtlingsfrauen
Niedersachsen	
LSB, DLRG N, KSB Osnabrück-Land (landesweit)	Schwimmprojekt „Rettungsring“
LSB, NFV (landesweit)	Anpiff fürs Lesen (Sport und Lesen)
Sportfachverband DFB	„Willkommen im Fußball“ (Bildung durch Sport) + Flüchtlinge in der Trainerausbildung + Fußballturniere für Flüchtlinge
Sportverein	Öffentliches Fußballtraining „Dörverden United“
Sportverein	Trainerausbildung für Flüchtlinge
reg. Sportvereine im Zusammenschluss	Wettkämpfe, z.B. Integration-Box-Cup
Nordrhein-Westfalen	
Sportjugend Aachen und Sportjugend NRW	Gruppenhelferausbildung für Flüchtlinge
Sportjugend NRW	Sportmobil fährt zu regelmäßigen Zeiten zu den Flüchtlingsheimen und stellt Sport- und Spielgeräte unter Anleitung bereit.
Grundschulen	Organisieren Sponsorenläufe ihrer Kinder und unterstützen mit den Einnahmen Sportangebote für Flüchtlingskinder.

Nordrhein-Westfalen: Fortsetzung	
Sportvereine	<ul style="list-style-type: none"> • bilden Partnerschaften (Einheimischer + Flüchtling), • trainieren gemeinsam und nehmen dann gemeinsam an einem Volkslauf oder einem ähnlichem Wettbewerb teil, • organisieren Spendenaktionen für Sportkleidung, • verbinden Sprachkurse mit Trainingseinheiten, • organisieren Sport- und Familienfeste für Vereinsmitglieder und Flüchtlinge
Westlotto	Stellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für bis zu 2 Stunden in der Woche frei für ehrenamtliches Engagement in der mit Flüchtlingshilfe.
Kreissportbünde und Stadtsportbünde	Organisieren Fachtagungen „Bewegung ist bunt! Flüchtlingsarbeit im Sport“. Erstellen Angebotsverzeichnis in verschiedenen Sprachen
Sportverein und Schule	Bilden jugendliche Flüchtlinge zu Sporthelfern aus -
Bundesliga Fußballverein	Freikarten für Bürger, die einen Flüchtling ansprechen und zum Spiel begleiten. Auch die Fahrt mit Bahn und Bus ist kostenlos.
Fußballvereine Sportvereine	<ul style="list-style-type: none"> • organisieren gemeinsame Turniere, • integrieren Flüchtlinge in bestehende Mannschaften, • bieten Schnupperkurse an, • kümmern sich um den Versicherungsschutz, • kümmern sich um Spielerpässe und Spielberechtigungen, • kümmern sich um An- und Abreise zum Training/Spiel, • erstellen Flyer mit Trainingszeiten in Englischer Sprache, • organisieren Sammelaktionen für Fußballschuhe, • organisieren gemeinsame Grillfeste etc.
Rheinland-Pfalz	
LSB (landesweit)	Handreichung/„Info-Flyer“ für Vereine zur Integration von Flüchtlingen in Sportvereinen
Sportvereine	Kostenfreie Teilnahme an Vereinsangeboten
Sportvereine	Schwimmkurse für Flüchtlinge inklusive Badeklamotten und „Schwimmhilfen“
Sportvereine	Sammelaktionen für Flüchtlinge: Sportkleidung
Sportvereine	„Patenschaften“ für Flüchtlinge durch Sportvereinsmitglieder
Saarland	
Ministerium für Inneres und Sport	Förderung von Sportvereinen, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich um die Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen in die Sportvereine bemühen, mit einer finanziellen Zuwendung von bis zu 500 Euro.
Landessportverband für das Saarland	Sportangebote mit dem Sportmobil in der Landesaufnahmestelle in Lebach.
Sachsen	
--	--

Sachsen-Anhalt	
13 Sportvereine des LSB	<ul style="list-style-type: none"> • Sportliche Begegnungstage • Sportturniere • Sportangebote, wie Schwimmkurse
Kreissportbund	<ul style="list-style-type: none"> • Spielmobil: Sport- und Spielnachmittage in der ZASSt (Zentrale Aufnahmestelle) • monatlich: kleine Sportveranstaltungen mit verschiedenen Sportvereinen
Schleswig-Holstein	
regionales „Modellprojekt“ der Gde. Gettorf, Volkshochschule	<p>(seit 2014)Gemeinde Gettorf über 3 Säulen: „Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in der Gemeinde Gettorf und Umland“</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gettorfer Turnverein + Volkshochschule Gettorf: Sprachkurs im Verein in unterschiedlichen Niveaustufen zur Vermittlung minimaler Sprachkenntnisse inklusive Kontaktknüpfung zum Verein (3 Tagen pro Woche à 2 Doppelstunden) ○ Ferienfreizeit im Zeltlager des Gettorfer Turnvereins für Flüchtlingskinder: Schaffung sozialer Kontakte zu Gleichaltrigen im unmittelbaren Wohnumfeld. Übernahme der notwendige Haftpflichtversicherung von der Gemeinde Gettorf ○ mehrsprachiger Info-Flyer zu den vorhandenen Sportangeboten <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle Sportangebote sind für Kinder kostenfrei: Finanzierung der Mitgliedschaft der Kinder über das Bildungs- und Teilhabepaket ▪ anteilige Finanzierung einer Nichtmitgliederversicherung für erwachsene Flüchtlinge durch die Gemeinde Gettorf ▪ Benötigte Sportbekleidung wurde im letzten Jahr für die Kleiderkammer des Sportvereins angeschafft, ist jedoch aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen nicht mehr ausreichend.
Thüringen	
Sportverein	<p>In Zusammenarbeit mit Erstaufnahmeeinrichtungen bietet der Verein „Spirit of Football e. V.“ im Stadtgebiet Erfurt ein integratives Sportangebot (Ballsportarten, Teambuilding-Spiele“) für Flüchtlinge und Einheimische an.</p> <p>Projektziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Räumen für Kontakte • Vermittlung interkultureller Erfahrungen • Vermittlung von Werten einer demokratischen und offenen Gesellschaft

Freiwilligendienste im Sport

Beschluss der 39. Sportministerkonferenz

Einleitung

Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ist eine zentrale Grundlage für die Funktionsfähigkeit des gemeinnützigen Sports in Deutschland. Der gemeinnützige Sport ist der größte Träger freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements und leistet damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Weiterentwicklung unserer demokratischen Gesellschaft.

Daher fördern Kommunen, Länder und Bund das zivilgesellschaftliche Engagement im Sport und unterstützen Sportvereine und Sportverbände sowie die im Sport tätigen Ehrenamtlichen in der Ausübung ihrer Aufgaben nach Kräften. Dies wird in der Regel durch staatliche und kommunale Förderungen oder die Gewährung von Steuererleichterungen erreicht. Ein weiteres Instrument zur Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements im Sport ist der Einsatz von Freiwilligen im Sinne des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Bundesfreiwilligendienstes (BFD). Für viele Sportvereine und -verbände ist der Einsatz von FSJ- und BFD-Freiwilligen unverzichtbar. Sie leisten mit ihrem Einsatz u.a. im schulischen Ganztagsunterricht der Schulen, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation, bei der Inklusion und Integration, im Sport der Älteren und für Aufgaben zum Umweltschutz im Sport einen zentralen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen. Durch den Freiwilligendienst im Sport entsteht ein erheblicher gesellschaftlicher Mehrwert, der durch Nachhaltigkeit geprägt ist. Mehr als 70 Prozent Freiwillige engagieren sich auch nach dem Freiwilligendienst weiter im Sport.

Der großen Nachfrage zum Freiwilligendienst im Sport kann bisher nicht annähernd nachgekommen werden. Ein erheblicher Anteil der Bewerbungen muss aufgrund der niedrigen Kontingentierung abgewiesen werden: Von den in 2015 jahresdurchschnittlich tätigen 35.650 Bundesfreiwilligen wurden 933 Freiwillige im Sport eingesetzt. Im FSJ engagieren sich im Durchschnitt der letzten Jahre jährlich rund 50.000 Freiwillige; im Zeitraum von Januar bis August 2015 wurden im Sport 1.755 FSJ-lerinnen und FSJ-ler eingesetzt.

Angesichts des Bildungs- und Orientierungscharakters der Freiwilligendienste sollte die von der Bundesregierung postulierte Umsatzsteuerbefreiung in allen Bereichen der Freiwilligendienste umgesetzt werden. Es ist nicht vermittelbar, dass derzeit diskutiert wird, ausschließlich den Freiwilligendienst bei den Wohlfahrtsverbänden umsatzsteuerfrei zu stellen.

Auch zusätzliche Leistungen der Träger, wie z.B. die Kostenübernahme von regionalen Zeittickets im Öffentlichen Personenverkehr, sollten zur Verbesserung der Situation im Freiwilligendienst, gesetzlich ermöglicht werden. Dies wäre neben einer möglichen Kostenreduzierung auch ein bedeutender Beitrag zur Entbürokratisierung.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz bittet die Bundesregierung um Prüfung, wie die Träger der Freiwilligendienste im Sport ein nachfragegerechtes Stellenangebot für das Freiwillige Soziale Jahr und den Bundesfreiwilligendienst im Sport aufbauen und umsetzen können.
2. Die Sportministerkonferenz fordert die Bundesregierung dazu auf, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass angesichts deren Bildungs- und Orientierungscharakters die Gesamtheit der Freiwilligendienste umsatzsteuerfrei gestellt wird.
3. Die Sportministerkonferenz fordert die Bundesregierung dazu auf, die Regelungen zur Förderfähigkeit der Mobilität von Freiwilligen, die sich im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst engagieren, zu überprüfen und die Finanzierung von Zeittickets im Öffentlichen Personenverkehr ohne Anrechnung auf das Taschengeld durch den Träger zu erlauben.

Strategien zur Vermeidung von Manipulation, Betrug und Korruption im Sport etablieren

Beschluss der 39. Sportministerkonferenz

Einleitung

Wenige Wochen vor den Leichtathletik-Weltmeisterschaften, die vom 22. bis 30. August 2015 in Peking stattfanden, veröffentlichten Journalisten eines internationalen Rechercheteams ihre Auswertungsergebnisse zu einer Liste mit 12.000 Bluttests von 5.000 Läuferinnen und Läufern. Diese Liste wurde vom Internationalen Leichtathletikverband (IAAF) geführt und beinhaltete Testergebnisse aus den Jahren 2001 bis 2012. Aus wissenschaftlicher Sicht wies eine erhebliche Anzahl dieser Ergebnisse Auffälligkeiten auf, die auf Doping hindeuteten.

Die WADA hat darauf reagiert und im Rahmen einer Untersuchung u. a. festgestellt, dass positive Dopingtests verschleiert oder vernichtet worden sind. Es wurde zudem ein System der Nötigung und Erpressung von Athletinnen und Athleten aufgebaut. Dies zeigten die Enthüllungen über die Vorgänge beim russischen Leichtathletikverband, der ein umfangreiches Dopingsystem mit offenbar staatlicher Unterstützung aufrechterhalten hat.

Dieser Vorfall zeigt, dass wir weit entfernt davon sind, von einem weltweit wirkungsvollen und funktionierenden Kontrollsystem sprechen zu können. Auf ganz bittere Weise wird zugleich deutlich, dass ein weiterer internationaler Sportverband tief durchdrungen ist von Manipulation, Betrug und Korruption.

Das schadet zutiefst den sportlichen Grundwerten, offenbart erhebliche Lücken bei der Chancengerechtigkeit und stellt die Integrität des sportlichen Wettbewerbs grundlegend in Frage.

Beschluss

1. Die SMK begrüßt die Stellungnahme der DOSB-Athletenkommission zum Bericht der unabhängigen Kommission der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) vom 9. November 2015. Sie fordert eine vollständige Aufklärung der Manipulations-, Betrugs- und Korruptionsvorwürfe im Internationalen Leichtathletikverband (IAAF).
2. Die SMK fordert das Internationale Olympische Komitee (IOC), das Internationale Paralympische Komitee (IPC) und die WADA auf, bei Verdachtsfällen auf Manipulation, Betrug und Korruption gegen internationale Sportverbände diese nachhaltig und konsequent zu verfolgen.
3. Die SMK erwartet von IOC, IPC und den internationalen Fachverbänden, nachgewiesene Verstöße zu sanktionieren und nicht davor zurückzuschrecken, partielle Ausschlüsse von den Olympischen und Paralympischen Spielen auszusprechen, unabhängig von der Größe und Bedeutung des Sportverbandes.
4. Die internationalen Sportorganisationen und deren Verantwortlichen werden aufgefordert, wirksame Strategien zur Verhinderung von Manipulation, Betrug und Korruption, die den Prinzipien von Good Governance folgen, in ihren Verbandsstrukturen einzuführen und umzusetzen.

Integrität des Sports

Beschluss der 39. Sportministerkonferenz

Einleitung

Die 37. Sportministerkonferenz hat die Bedeutung der im Rahmen der 5. UNESCO Weltsportministerkonferenz (MINEPS V) verabschiedeten „Berliner Erklärung“ gewürdigt. Die Wahrung der Integrität des Sports wurde dabei als einer von drei Schwerpunkten der Erklärung herausgestellt. Die 38. Sportministerkonferenz hat die Inhalte aufgegriffen. Ihre Frankfurter Erklärung „Sport bewegt Gesellschaft“ untermauert die Bedeutung des Sports für das Zusammenleben der Menschen in Deutschland. Die Erklärung weist aber zugleich auf Bedrohungen hin, denen der Sport und seine Organisationen von außen wie von innen ausgesetzt sind.

Zur Wahrung der Integrität des Sports kann insbesondere eine „Gute Verbands- und Vereinsführung“ beitragen. Dabei gilt es, die Strukturen und Prozesse in den Vereinen und Verbänden funktional und transparent zu gestalten, Verantwortlichkeiten zuzuweisen und von Entscheidungen berührte Interessengruppen in die Entscheidungsfindung einzubinden. So kann der organisierte Sport den an ihn von außen herangetragenen Ansprüchen an eine „Gute Verbands- und Vereinsführung“ gerecht werden und seine Entscheidungen legitimieren. Auf längere Sicht können Vereine und Verbände mit Hilfe von Regeln und Praktiken von „Good Governance“ zudem ihre Risiken minimieren, indem sie Gefährdungen, die sich für den Sport z.B. aus Dopingmissbrauch, Spielmanipulation, Gewalt oder Rassismus ergeben, strategisch begegnen.

Bereits 2008 hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) einen „Corporate Governance-Codex“ beschlossen. Mit der Verabschiedung eines Ethik-Codes am 7. Dezember 2013 hat der DOSB diesen Faden wieder aufgenommen. Am 27. Oktober 2015 veröffentlichte er einen Muster-Ethik-Code sowie die entsprechenden Verhaltensrichtlinien, die den Mitgliedsorganisationen des DOSB eine Orientierung bieten sollen, wie eine „Gute Verbands- und Vereinsführung“ im gemeinnützigen Sport umgesetzt werden kann.

Maßnahmen, die Integrität des Sports zu wahren, werden ebenso auf europäischer Ebene ergriffen. Deutschland hat 2014 das Übereinkommen des Europarates über die Vermeidung der Manipulation von Sportwettbewerben unterzeichnet. Zweck dieses Übereinkommens ist die Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben, um die Integrität des Sports und die Sportethik im Einklang mit dem Grundsatz der Autonomie des Sports zu schützen.

Für diesen Zweck sind die Hauptziele dieses Übereinkommens, die nationale oder grenzüberschreitende Manipulation nationaler und internationaler Sportwettbewerbe zu verhindern, aufzudecken und zu bestrafen. Zudem soll die gegen die Manipulation von Sportwettbewerben gerichtete nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden sowie mit den am Sport und an Sportwetten beteiligten Organisationen gefördert werden. Hierzu soll vor allem die Einrichtung einer Nationalen Plattform dienen. Diese soll relevante Informationen erfassen, analysieren und verteilen, sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen koordinieren.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz (SMK) begrüßt den Muster-Ethik-Code sowie die Musterrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Die SMK erachtet diese Richtlinien als grundlegende Orientierungshilfe für alle Bereiche des organisierten Sports, um die Wahrung der Integrität des Sports gewährleisten zu können. Die SMK bittet alle Landessportbünde und Fachverbände, die Inhalte der DOSB-Musterrichtlinien für ihre Arbeit zu übernehmen.
2. Die SMK beauftragt die Sportreferentenkonferenz, ausgehend von den durch den DOSB verabschiedeten Musterrichtlinien den Implementierungsprozess von Richtlinien zur Wahrung der Integrität des Sports auf Länderebene zu begleiten. Dabei soll dem Gedanken der Prävention besondere Bedeutung zukommen.
3. Die SMK begrüßt alle Anstrengungen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Manipulation von Sportwettbewerben. Die SMK fordert alle am Umsetzungsprozess beteiligten Akteure dazu auf, sich für ein zeitnahes Einrichten einer Nationalen Plattform einzusetzen. Die SMK ist überzeugt davon, dass dies - auch vor dem Hintergrund einer deutschen Bewerbung um die Austragung Olympischer und Paralympischer Sommerspiele 2024 oder einer Bewerbung um die Austragung der Fußball-Europameisterschaft 2024 - ein starkes Signal an alle internationalen Akteure des Sports darstellt, dass Deutschland sich mit Nachdruck für die Wahrung der Integrität des sportlichen Wettbewerbes einsetzt.



GOOD GOVERNANCE

MUSTER-Verhaltensrichtlinien
zur Integrität in der Verbandsarbeit

Stand: 12.10.2015

Verhaltensrichtlinien

A. Umgang miteinander

1. Kultur der Wertschätzung und des Respekts
2. Grundlage unseres Handelns

B. Verhalten im Geschäftsverkehr

1. Interessenkonflikte
2. Geschenke und sonstige Zuwendungen
3. Einladungen
4. Interessenvertretung
5. Spenden
6. Sponsoring
7. Umgang mit öffentlicher Förderung
8. Stakeholder-Beteiligung
9. Honorare
10. Umgang mit Ressourcen
 - a) Umgang mit Verbandseigentum und Material
 - b) Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen
 - c) Geistiges Eigentum / Know-how / Vertraulichkeit

C. Rahmen

1. Verfahren
2. Vertrauensperson (Ethikbeauftragte/r, Good Governance-Beauftragte/r)
3. Ombudsstelle
4. Datenschutz

Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien richten sich gleichermaßen an die ehrenamtlichen Funktionsträger/innen und die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des VERBANDES. Ein Großteil der Richtlinien hat eine generelle Gültigkeit, bei einigen gilt es jedoch zwischen Haupt- und Ehrenamt zu unterscheiden. Wenn eine solche Unterscheidung notwendig ist, so ist sie im Folgenden konkret beschrieben und erläutert.

A. Umgang miteinander

1. Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Das Ansehen und der Ruf des VERBANDES werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritten von großer Bedeutung für die Verbandskultur nach innen und die Reputation nach außen. Dabei weist der Sport Besonderheiten auf, die auch im VERBAND selbst und im Hinblick auf dessen Vorbildrolle für Vereine und Landesverbände eine Rolle spielen.

In Sportvereinen und Verbänden geht es um gemeinsames Erleben, vielfältige Aktivitäten mit körperlichem Einsatz und der Freude am Miteinander. Gemeinschaft zählt und schafft Nähe, ein lockerer Umgangston ist die Regel. Das ist das Schöne am Sport, doch darf Lockerheit nicht zu Grenzüberschreitungen führen. Menschen sind unterschiedlich, manche brauchen mehr Distanz, akzeptieren nicht gleich das „Du“ oder eine Umarmung bei jeder Begrüßung. Auch flapsige Bemerkungen kommen nicht überall gut an, vor allem nicht, wenn sie in Anzüglichkeiten abdriften. Eine solche Haltung sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zur offenen Kommunikation damit in Frage zu stellen. Nicht jede Frau, nicht jeder Mann mag vereinnahmt werden, manche differenzieren auch fein, ob sie jemanden eher mehr oder weniger mögen. Das ist ihr gutes Recht. Wo Hierarchiefragen hineinspielen, ist professionelle Distanz von besonderer Bedeutung.

Im Ehrenamt wie im Beruf kann es schnell zu Missverständnissen kommen, wenn eine lockere Ansprache als zu fordernd erscheint, die dahinter stehenden Absichten nicht deutlich werden, sondern Interpretationsspielraum lassen. Was für manche (noch) unter sportlicher Kameradschaft läuft, können andere als zu viel (aufgezwungene) Nähe empfinden. Die naheliegende, für das Gegenüber aber bisweilen unerwartete Reaktion des Zurückweisens ist schon in anderen Zusammenhängen schwierig genug. Bei einem Hierarchiegefälle wird sie zum problematischen Kraftakt, der grundlegende Konflikte mit sich bringen kann.

Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit nötig, muss Respekt vor individuellem Empfinden und dem Wunsch auf (mehr) Distanz stets im Vordergrund stehen. Nur so kann sportliches Miteinander auf Augenhöhe als positiv von allen erfahren werden.

2. Grundlage unseres Handelns

Die Mitarbeiter/innen in Führungspositionen tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln ist gekennzeichnet von freundlichem und verbindlichem Umgang, Leistung, Offenheit und sozialer Kompetenz. Sie vertrauen ihren Mitarbeiter/innen und gestatten ihnen . soweit möglich . Eigenverantwortung und Freiraum in ihrer Arbeit. Dies schließt angemessene Fachaufsicht nicht aus. Ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen halten sich an das geltende Recht und beachten die Richtlinien und Vorschriften des VERBANDES, geschrieben oder ungeschrieben.

B. Verhalten im Geschäftsverkehr

1. Interessenkonflikte

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen treffen ihre Entscheidungen für den VERBAND unabhängig von sachfremden Überlegungen, d. h. von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein sachfremder Überlegungen muss vermieden werden.

Dies bedeutet:

- a) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies anzuzeigen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe einem anderen übertragen wird.
- b) Anzuzeigen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des VERBANDES in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.
- c) Die Mitglieder des Präsidiums / Vorstands legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf der Website des VERBANDES alle materiellen und nicht-materiellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im VERBAND zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen. Hierunter fallen alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport sowie die für die Aufgabe im VERBAND relevanten Mitgliedschaften.
- d) Ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private bzw. eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen des VERBANDES entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den VERBAND beeinflussen können.
- e) Die ehrenamtliche Mitwirkung von Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle in Gremien des

organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Die Mitarbeit in den Organen der Mitgliedsorganisationen ist im Einzelfall abzuklären. Das Mitwirken von Mitarbeitern in Leitungsfunktionen in Organen der Mitgliedsorganisationen ist zu vermeiden.

2. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den VERBAND für persönliche Vorteile empfänglich zu sein.

Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im VERBAND stehen bzw. stehen können, dürfen daher nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Dies bedeutet:

- a) Ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen dürfen Geschenke von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder sonstigen Geschäftspartnern des VERBANDES nur im Rahmen des sozial Adäquaten annehmen.
- b) Wird das Geschenk als Repräsentant/in des VERBANDES entgegen genommen, so ist dieses nach Erhalt dem VERBAND zu übergeben.
- c) Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein persönliches Geschenk als sozial adäquat gilt, kann ein Geldwert in Höhe von 44 Euro herangezogen werden (§ 8 Abs. 2 des EStG Sachbezugsfreigrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen). Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb desselben Jahres gilt die Grenze in Summe.
- d) Persönliche Geschenke auf internationaler Ebene, deren Ablehnung aufgrund der Situation unhöflich wäre, können in Ausnahmefällen angenommen und müssen nach Erhalt dem VERBAND übergeben werden.
- e) Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen.
- f) Das Annehmen von Zuwendungen in Form von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt, ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.
- g) Wenn ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des VERBANDES von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des VERBANDES Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist dies rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis zu bezahlen.
- h) Den Mitarbeiter/innen des VERBANDES ist es ohne ausdrückliche Erlaubnis durch das Präsidium untersagt, für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes für sich oder nahestehende Personen Provisionszahlungen

anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

3. Einladungen

Einladungen von Dritten dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden.

Bei Einladungen zu Sportveranstaltungen ist zwischen Dienst- bzw. Repräsentationsterminen und Einladungen mit (überwiegendem) Freizeitwert zu differenzieren. Letztere sind im Zweifelsfall abzulehnen.

Dies bedeutet:

- a) Ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des VERBANDES nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck dient und die Einladung freiwillig erfolgt.
- b) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind anzuzeigen. Ein Vertreter des Gastgebers muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen.
- c) Einladungen jeglicher Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.
- d) Über den Besuch von wiederkehrenden Veranstaltungen, die Teilnahme an üblichen Besprechungen und vergleichbaren dienstlichen Terminen mit jeweils entsprechender Bewirtung kann nach Absprache pauschal informiert werden bzw. die jeweilige Reisegenehmigung/Reisekostenabrechnung als Information ausreichen.
- e) Soweit es erkennbar um höherwertige Bewirtungen oder Einladungen geht, muss immer im Vorfeld eine Genehmigung eingeholt werden.
- f) Generell sind häufige Einladungen durch denselben Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder sonstigen Geschäftspartner kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Genehmigung zulässig

4. Interessenvertretung

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen vollziehen die Interessenvertretung des VERBANDES in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährungen an Dritte.

Dies bedeutet:

- a) Die vorgenannten Regelungen zu sGeschenke und sonstige Zuwendungen%und sEinladungen%gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die der VERBAND bzw. dessen ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, Repräsentanten von Politik und Verwaltung, Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten/Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern gewähren.
- b) Insbesondere Mandatsträger/innen, Amtsträger/innen, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sowie Mitarbeiter/innen von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen anderer Nationen dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation z. B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozialadäquater Bewirtung eingeladen werden. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist ebenso wenig zulässig wie Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen, soweit sie nicht integraler und sozialadäquater Bestandteil der Information sind. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist auszuschließen.
- c) Die Personengruppen gem. 4. b) sind in Veranstaltungen des VERBANDES (z. B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reisekosten sind nur im Rahmen der Reisekostenregelung und soweit die Teilnahme gezielt durch den VERBAND erbeten wurde, ohne dass eine offizielle Repräsentation gem. 4 b) vorliegt, zu übernehmen.
- d) Der VERBAND kann seine eigenen ehrenamtlichen Funktionsträger/innen sowie hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, einschließlich unterer Ebenen zu eigenen Veranstaltungen u. ä. einladen. Dies muss anhand von im Vorhinein kommunizierten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.
- e) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Es ist jeweils darauf zu verweisen, dass die für das Unternehmen oder die Behörde, den Sportverband bzw. entsprechende Institution des Eingeladenen geltenden Compliance-Regeln sowie die steuerlichen Vorgaben zu beachten sind
- f) Alle Einladungen des VERBANDES sind im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, zu dokumentieren.

5. Spenden

Definition: Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden, ohne dass eine Gegenleistung erfolgt.

- a) Spenden, sowie andere Zuwendungen ohne Gegenleistung, die der **VERBAND an Dritte gewährt**, sind zu dokumentieren.

Spenden müssen transparent und nachvollziehbar sein. Der Empfänger der Spende muss dem VERBAND bekannt sein. Als Spendenempfänger kommen insbesondere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt oder durch besondere Regelungen zur Annahme von Spenden befugt sind in Betracht.

(Geld-)Spenden sollen steuerlich abzugsfähig sein und in einer Form gewährt werden, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt (z. B. durch Spendenbescheinigung).

Spenden-Zahlungen auf Privatkonten sind grundsätzlich nicht möglich.

- b) **Eingehende (Geld-)Spenden** sind unabhängig der jeweiligen Höhe immer zu quittieren und zu dokumentieren.

Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden. Über die Verwendung von Spenden entscheidet der Vorstand. Bei einer Zweckbindung durch den Spender ist diese einzuhalten. Die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Erstattungsregelungen des VERBANDES.

6. Sponsoring

Sponsoring basiert, im Gegensatz zur Spende, immer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung.

Definition: Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen, die neben dem Motiv der Förderung des VERBANDES, auch andere Interessen verfolgt.

- a) Zur besseren Transparenz und Kontrolle der Sponsoringentscheidungen des VERBANDES ist jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der insbesondere Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des VERBANDES regelt.

- b) Der VERBAND darf keine Sponsoringverträge eingehen, wenn diese den sportethischen Grundvorstellungen widersprechen. Besondere Vorsicht ist insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen geboten, die folgenden Produkte herstellen oder vertreiben
- pharmazeutische Produkte, die auf der jeweils aktuellen Liste der WADA der verbotenen Substanzen aufgeführt sind,
 - Tabakprodukte,
 - hochprozentige Alkoholika,
 - Angebote und Produkte, deren Vertrieb an Personen unter 18 Jahren durch das JuSchG, das GjSM (Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte) oder eine andere dem Jugendschutz dienende Rechtsvorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung gesetzlich eingeschränkt ist,
 - Kriegswaffen
 - Anbieter von Sportwetten
- c) Sponsoring ist in jedem Fall dann unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des Gesponserten gefährdet wird. So darf die Gewährung von Sponsoringleistungen keinen Einfluss auf Entscheidungen des VERBANDES, insbesondere Vergabeentscheidungen, haben.
- d) Bestehende Sponsoringverträge werden regelmäßig überprüft, um die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen zu minimieren.

7. Umgang mit öffentlicher Förderung

Die Zuwendungen, die dem VERBAND seitens öffentlicher Gebietskörperschaften (Stadt, Land, Bund) gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher sonstiger zuwendungsrechtlichen Regelungen zu bewirtschaften.

8. Stakeholder-Beteiligung

Der VERBAND bekennt sich zu einer nachhaltigen, verantwortungsvollen und transparenten Ausrichtung seines Handelns.

Die internen und externen Anspruchsgruppen des VERBANDES, sog. „Stakeholder“ sind Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die Einfluss auf das Verbandshandeln nehmen oder durch die Umsetzung der Verbandsziele betroffen sind.

- a) Ziel ist es, den offenen Dialog mit Stakeholdern zu intensivieren, um so ein besseres Verständnis von den jeweiligen Anliegen und Erwartungen an den VERBAND zu erhalten, aber auch die Ziele, Beweggründe und Handlungsnotwendigkeiten des VERBANDES besser zu kommunizieren.

- b) Um einen fairen Dialog mit den Stakeholdern zu gewährleisten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- “ Fairness und Zuverlässigkeit:
Zusagen und Absprachen sind einzuhalten. Sollten sich grundlegenden Änderungen der Rahmenbedingungen oder neue Sachverhalte ergeben, ist dies darzulegen.
 - “ Transparenz:
Es müssen von beiden Seiten vollständige und aktuelle Informationen übermittelt werden.
 - “ Frühzeitigkeit und Regelmäßigkeit:
Sich abzeichnende Neuerungen werden den tangierten Stakeholder so früh wie möglich zugänglich gemacht.
- c) Zu Beginn der Stakeholderbeteiligung sind der vorgesehene Charakter (reine Information, Dialog, Beratung oder weitergehende Partizipation), die Rahmenbedingungen¹ des Austauschs und die verfolgten Ziele von beiden Seiten klar zu definieren.
- d) Relevante Erkenntnisse und Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs werden in die strategischen Entscheidungen des VERBANDES einfließen. Die grundsätzliche Entscheidungsverantwortung verbleibt bei den Organen des VERBANDES.
- e) Der Dialog findet seine Grenzen in den berechtigten geschäftlichen Interessen, den Rechten Dritter oder der Behinderung eines noch nicht abgeschlossenen, verbandsinternen Diskussions- und Entscheidungsprozesses. Der VERBAND achtet auch darauf, dass keine Informationen an Stakeholder gegeben werden, die auf Grund gesetzlicher oder verbandsinterner Regularien zunächst anderen Teilen oder Organen des VERBANDES vorgelegt werden müssen.

9. Honorare

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von ehrenamtlichen Funktionsträgern/innen und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen, z. B. für die Erstellung von Gutachten, dem Halten von Vorträgen, der Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen oder Foren etc., gilt folgendes:

- a) Falls **die Tätigkeit im Dienste des VERBANDES** erfolgt, d. h. die/der Leistende wird klar und eindeutig im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion bzw. seiner hauptamtlichen Stelle für den VERBAND tätig, dann stellt der VERBAND (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen durch die Buchhaltung eine Honorarrechnung. Aufgrund des erfolgten Leistungsaustauschs zwischen dem VERBAND und der Organisation, für die die Leistungserbringung erfolgt, kann diese keinen

¹ bspw. ob eine Dokumentation der Ergebnisse vorgesehen ist, ob es Verschwiegenheitsabsprachen gibt, wie der Umgang mit Medien erfolgt etc.

Anspruch auf Erteilung einer Spendenquittung erheben.

Kennzeichnend für eine Tätigkeit im Dienste des VERBANDES sind insbesondere:

- Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle
- Veranlassung per Gremienbeschluss
- Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung
- Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung
- Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit
- Tätigwerden erfolgt kraft Innehabens eines VERBANDS-Amtes
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den VERBAND

- b) Falls **die Tätigkeit der Privatsphäre** der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. die/der Leistende wird klar und eindeutig außerhalb seiner ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den VERBAND tätig, dann stellt die Privatperson (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklaration liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person.

Kennzeichnend für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Privatsphäre sind bei hauptamtlichen Mitarbeiter/innen insbesondere:

- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit bei der Personalstelle (gem. Dienstvertrag)
- Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
- Stellung eines diesbezüglichen Urlaubs- bzw. Gleitzeitantrages
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich

10. Umgang mit Ressourcen

- a) Umgang mit Verbandseigentum und Material

- Ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen gehen umsichtig und sorgsam mit verbandseigenen Mitteln um.
- Zu den verbandseigenen Mitteln zählen sowohl materielles Eigentum (bspw. Büroausstattung, Computersysteme und -ausrüstung, Inventar, ggf. Sportgeräte, Werkzeug) als auch geistiges Eigentum (bspw. aufgezeichnete Daten, Geschäftsgeheimnisse, ggf. spezifisches Know-How des VERBANDES).
- Schäden am Verbandseigentum sind unverzüglich anzuzeigen, sowie die Beschaffung von Ersatz abzuklären.
- Verbandseigene Mittel dürfen nur für tätigkeitsrelevante Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

- Software darf nur entsprechend der Lizenzbestimmungen eingesetzt werden. Alle Zugangsdaten etwa für einen dienstlichen Account bei einem Sozialen Netzwerk und Registrierungs-codes sind Eigentum des Verbandes.
- Ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen beachten die Einhaltung von ggf. bestehenden verbandsinternen Vorgaben und Richtlinien wie bspw. zur (privaten) Nutzung von Internet, E-Mail, (Mobil-)Telefonen, Laptops/Tablets sowie Pool- oder Leasingfahrzeugen.

b) Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

Bei der Herkunft und der Verwendung von finanziellen Ressourcen gilt für Ehrenamtliche sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen Folgendes zu beachten:

- Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen, oder die Integrität der Organisation bzw. Person, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
- Alle Finanztransaktionen des VERBANDES werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung mindestens einer zweiten unterschiftsberechtigten Person (Einhaltung des 4-Augen-Prinzips).
- Der VERBAND regelt im Rahmen einer Finanzordnung / eines Kompetenzplans u.a. die Unterschriftsbefugnisse zur Unterzeichnung von Verträgen, Aufträgen und Zahlungsanweisungen, die Ablauforganisation im Zahlungsverkehr (4-Augen-Prinzip), die Standards für die Abwicklung von Zuwendungsverfahren, sowie die Vorgaben für Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (z.B. die Wertgrenze für freihändige Vergaben, die Pflicht zur Einholung einer Mindestanzahl von Angeboten, die Pflicht zur Durchführung öffentlicher Ausschreibungen).

c) Geistiges Eigentum / Know-how / Vertraulichkeit

Entsprechend den im Arbeitsvertrag für hauptamtliche Mitarbeiter/innen festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt folgendes auch für die ehrenamtlichen Funktionsträger/innen:

- Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekannt gewordenen und vom VERBAND als vertraulich ausgewiesene Angelegenheiten ist während der Dauer der Amtszeit Stillschweigen zu bewahren bis sie erkennbar allgemein bekannt geworden sind. Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Organisationen, mit denen der VERBAND wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
- Nach Beendigung der Amtszeit besteht ggf. die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich einiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fort.

- Alle den VERBAND und seine Interessen berührenden Briefe, Telefaxe sowie ausgedruckte Emails sind ohne Rücksicht auf den Adressaten ebenso wie alle sonstigen Geschäftsstücke, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Material usw. nach Aufforderung bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich unaufgefordert zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- Vom VERBAND als vertraulich und geheim zu haltende Schriftstücke, Zeichnungen usw. sind unter dem vorgeschriebenen Verschluss zu halten.

C. Rahmen

1. Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt folgendes:

- für hauptamtliche Mitarbeiter/innen ist der/die Vorgesetzte (oder der/die Generalsekretär/in) die zuständige Person.
- für den/die Generalsekretär/in ist der/die Präsident/in zuständig.
- für Mitglieder der Gremien bzw. Ehrenamtlichen ist der/die Präsident/in zuständig.
- für den/die Präsident/in ist der/die Good Governance Beauftragte/r zuständig.

Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

2. Vertrauensperson (Ethikbeauftragte/r, Good Governance-Beauftragte/r)

Der Verband setzt eine ehrenamtlich tätige Vertrauensperson (Ethikbeauftragte/r, Good Governance-Beauftragte/n) ein. Diese wird von der Mitgliederversammlung/Präsidium gewählt. Die Vertrauensperson darf keine weitere Funktion innerhalb des Verbandes innehaben und muss unabhängig sein.

Die Vertrauensperson hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Mitarbeiter/innen und Funktionsträger/innen (z.B. bei potenziellen Interessenkonflikten) im Falle der Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- Prüfung möglicher Verstöße
- Bewertungen der Relevanz und
- Abgabe von Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium bzgl. der weiteren Vorgehensweise

Er/sie besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn er/sie nicht direkt angerufen wird, aber von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangt.

Der/die Good Governance-Beauftragte ist immer zuständig bei Regelverstößen von Präsidiums- und Vorstandsmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).

3. Ombudsstelle

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ombudsstelle obliegt der Geschäftsführung / dem Präsidium.

4. Datenschutz

Neben der Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gelten für ehrenamtliche Funktionsträger/innen sowie hauptamtliche Mitarbeiter/innen folgende Richtlinien:

- a) In Unterlagen werden keine Daten aufgenommen, die nach der Organisation der Arbeit und der jeweiligen Zuständigkeit nicht gebraucht werden.
- b) Innerhalb des VERBANDES werden mündliche oder schriftliche Auskünfte nur an eindeutig Berechtigte herausgegeben.
- c) An Stellen außerhalb des VERBANDES werden keine mündlichen Auskünfte über Daten einzelner Personen herausgegeben, es sei denn, es bestehen besondere Anweisungen hierzu. Eine solche besondere Anweisung kann z.B. für den Verkehr mit den Versicherungsträgern und dem Finanzamt bestehen.
- d) Schriftliche Mitteilungen mit Daten einzelner Personen an Stellen außerhalb des VERBANDES sind grundsätzlich als offizielles Schreiben mit Unterschrift vorzusehen. Handelt es sich um Daten von Mitarbeiter/innen, bearbeitet das Ressort Personal diese Mitteilung.
- e) Bei allen Auskunftersuchen von Betroffenen, die über die am Arbeitsplatz üblichen Routineanfragen hinausgehen oder bei denen erkennbar ist, dass es sich um Auskunftersuchen nach dem BDSG handelt, ist der/die jeweilige Vorgesetzte/n oder der Datenschutzbeauftragte mit einzubeziehen. Diese werden veranlassen, dass die Auskunft dem Gesetz entsprechend gegeben wird.
- f) Unterlagen sind sowohl während als auch außerhalb der Arbeitszeit so aufzubewahren, dass sie für Unberechtigte nicht zugänglich sind. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr benötigte Unterlagen kontrolliert vernichtet werden, d.h. dass sie so zerkleinert oder unkenntlich gemacht werden, dass sie durch Unbefugte nicht rekonstruiert werden können; sie dürfen dann dem allgemeinen Abfall zugeführt werden. Nicht benötigte Adresstiketten und vergleichbare Karteikarten sind, wenn sie in größerer Anzahl anfallen, dem Sondermüll zuzuführen.
- g) In allen Zweifelsfällen ist der/die jeweilige Vorgesetzte/n, die/der Datenschutzbeauftragte oder . wenn es Daten von Mitarbeiter/innen betrifft . das Ressort Personal der zuständige Ansprechpartner.

Gemeinnütziger Sport und TTIP

Beschluss der 39. Sportministerkonferenz

Einleitung

Die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) werden auch von den Vereinen und Verbänden im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) aufmerksam verfolgt. Aufgrund der bisherigen Informationen zu den Inhalten der Verhandlungen konnten die bestehenden Befürchtungen der Sportorganisationen hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen eines solchen Abkommens für den gemeinnützigen Sport in Deutschland trotz gegenteiliger Verlautbarungen der EU-Kommission nicht gänzlich ausgeräumt werden.

Der DOSB bildet mit seinen 98 Mitgliedsorganisationen das Dach des gemeinnützigen Sports in Deutschland, das in den über 90.000 Turn- und Sportvereinen mehr als 27 Mio. Mitgliedschaften repräsentiert. Sportvereine und -verbände erfüllen in Deutschland als zivilgesellschaftliche Organisationen wichtige Aufgaben u.a. in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Gesundheits- und Daseinsvorsorge und halten flächendeckend kostengünstige und sozial verträgliche Sportangebote für Training, Wettkampf und Prävention für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen vor. Sie leisten damit insbesondere unverzichtbare Bildungsarbeit.

Wegen dieser elementaren Bedeutung des gemeinnützigen Sports für unsere Gesellschaft, die maßgeblicher Grund für die erhebliche staatliche Förderung durch die Länder ist, haben diese ein ureigenes Interesse an der Bewahrung der Grundstrukturen des organisierten Sports in Deutschland. Alle Initiativen, die eine Erhaltung dieses schätzenswerten Bestandes zum Ziel haben, sind daher auch seitens der SMK nachhaltig zu unterstützen.

Dazu zählt das am 09.10.2015 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) vereinbarte Positionspapier.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz begrüßt, dass sich der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) auf ein gemeinsames Positionspapier zu den Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) verständigt hat. Mit diesem Positionspapier werden die zentralen Problemstellungen benannt, die sich durch ein solches Abkommen auch für die Sportförderung der Länder ergeben könnten, und eindeutige Bestandsgarantien gefordert.
2. Die Sportministerkonferenz erwartet, dass die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission dafür eintreten wird, dass die in dem Positionspapier formulierten Prinzipien und Strukturen des gemeinnützigen Sports in Deutschland auch unter den veränderten Bedingungen eines transatlantischen Freihandels- und Investitionsschutzabkommens Bestand haben werden.
3. Die Sportministerkonferenz fordert die Europäische Kommission darüber hinaus auch unmittelbar dazu auf, die vom DOSB und dem BMWi konkretisierten Positionen bei den Verhandlungen zu TTIP zu berücksichtigen und gegenüber dem Verhandlungspartner durchzusetzen.



Gemeinsames Positionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) werden auch von den Vereinen und Verbänden im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) aufmerksam verfolgt. Die TTIP-Verhandlungen werden vor dem Hintergrund der Regeln des multilateralen Handelssystems der Welthandelsorganisation (WTO) geführt.

Der DOSB bildet mit seinen 98 Mitgliedsorganisationen das Dach des gemeinnützigen Sports in Deutschland, das in den über 90.000 Sportvereinen mehr als 27 Mio. Mitgliedschaften repräsentiert. Sportvereine und -verbände erfüllen in Deutschland als zivilgesellschaftliche Organisationen wichtige Aufgaben u.a. in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Gesundheits- und Daseinsvorsorge und halten flächendeckend kostengünstige und sozial verträgliche Sportangebote für Training, Wettkampf und Prävention für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen vor. Sie leisten damit unverzichtbare Bildungsarbeit. Zur Qualitätssicherung und -verbesserung dieser Angebote verfügen die Sportorganisationen über ein hochdifferenziertes Aus- und Weiterbildungssystem mit über 700 Ausbildungsgängen auf vier konsekutiven Stufen, die nach bundesweit geltenden Standards akkreditiert sind. Der DOSB ist eine der mitgliederstärksten Organisationen in Deutschland. Angesichts der breiten öffentlichen Diskussion ergeben sich für den DOSB zahlreiche Fragen, welche Auswirkungen der Abschluss eines TTIP-Abkommens auf den Bereich des Sports haben kann.

Vor diesem Hintergrund haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der DOSB die angestrebten Ziele der TTIP-Verhandlungen mit Blick auf mögliche Rückwirkungen für den Bereich des Sports eingehend erörtert und zur Klarstellung Folgendes als gemeinsame Positionen festgehalten:

1. Maßnahmen zur Förderung des Vereinssports dürfen durch das TTIP-Abkommen nicht beeinträchtigt oder in Frage gestellt werden. Insbesondere darf das TTIP-Abkommen die Organisation und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eingetragener Vereine und deren Privilegierung im Steuer- und Beihilferecht nicht antasten.

Darüber hinaus darf das TTIP-Abkommen die Möglichkeiten der Förderung von Sportvereinen nicht einschränken. In TTIP muss die Möglichkeit für selektive Fördermaßnahmen im Dienstleistungsbereich durch Aufnahme einer spezifischen horizontalen Regelung erhalten bleiben. Ob und inwieweit die Förderung von Sporteinrichtungen gemeinnütziger Vereine mit dem deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht in Einklang steht, ist unabhängig davon auf Grundlage der in der EU geltenden Rechtsvorschriften zu bestimmen.

2. Sportverbände und Sportvereine in Deutschland erfüllen wichtige Aus- und Weiterbildungsaufgaben für den gemeinnützigen Sport. Diese Aufgaben müssen auch in Zukunft wahrgenommen werden können. TTIP darf keine Regelungen enthalten, die diese Aufgabenwahrnehmung behindern. Qualifikationsanforderungen im Bereich des gemeinnützigen Sports und die von ihm angebotenen Ausbildungsabschlüsse dürfen durch das TTIP-Abkommen nicht in Frage gestellt werden.

3. Der organisierte Sport wird aus unterschiedlichen Quellen finanziert, wobei die Erträge aus Lotterien einen wichtigen Anteil einnehmen. Der Spielraum, auch zukünftig Erträge aus staatliche Lotterien dem organisierten Sport in Deutschland zuzuwenden und die Anbieter von Lotterien zu entsprechenden Abgaben zu verpflichten, darf durch TTIP nicht eingeschränkt werden.
4. Sofern Investitionsschutzregelungen in TTIP Eingang finden sollten, müssen sie den Gestaltungsspielraum des demokratisch legitimierten Gesetzgebers wahren; der Mechanismus zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten muss nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgestaltet sein. Ein einklagbares Recht auf einen Marktzugang darf es in TTIP auch für Sportdienstleistungen nicht geben.
5. Die Mitglieder im DOSB organisieren ihre jeweiligen Sportarten u. a. im Wettkampf-, Spiel- und Ligabetrieb im Rahmen hierarchischer Strukturen in Sportvereinen, Landesverbänden und Spitzenfachverbänden und sind auf höchster Ebene durch die Regelwerke der internationalen Fachverbände gebunden. Die Organisation des Sportbetriebs wird überwiegend ehrenamtlich oder durch gemeinnützige Vereine, zum Teil auch durch gemeinnützige GmbHs und in wenigen Fällen durch Unternehmensstrukturen sichergestellt. Diese ausdifferenzierten Strukturen dürfen durch TTIP nicht in Frage gestellt werden.
6. Die Vermarktung der vom Sport angebotenen Rechte in Deutschland kann verschiedene Rechtsbereiche berühren, u. a. das Zivilrecht, einschließlich des Urheberrechts, das Rundfunkrecht und das Wettbewerbsrecht. Die Einnahmen aus der Vermarktung der vom Sport angebotenen Rechte kommen in Deutschland zum Teil dem gemeinnützigen Sport zugute; das TTIP-Abkommen darf diesbezüglich keine einschränkenden Vorgaben machen.
7. Deutschland hat mit dem Olympiaschutzgesetz den vom Internationalen Olympischen Komitee geforderten Markenschutz für das Olympiaemblem und die olympischen Bezeichnungen in Deutschland umgesetzt. Dieser Markenschutz ist auch von ausländischen Anbietern oder Investoren in Deutschland zu beachten. Das TTIP Abkommen darf diesen Markenschutz nicht einschränken.
8. Mit Blick auf die Verhandlungen über ein plurilaterales Dienstleistungsabkommen (Trade in Services Agreement – TiSA) und auch auf andere Freihandelsverhandlungen besteht die übereinstimmende Auffassung, dass auch in diesem Abkommen keine weitergehenden Marktöffnungsverpflichtungen für den Bereich des Sports übernommen werden sollen.

Berlin, 9. Oktober 2015

Sport im Bundesteilhabegesetz berücksichtigen

Beschluss der 39. Sportministerkonferenz

Einleitung

Das Grundgesetz sichert in Artikel 3 Menschen mit Behinderungen ein Grundrecht auf Inklusion zu. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), das in Deutschland im Jahr 2009 in Kraft getreten ist, formuliert dieses Grundrecht aus. Sie beinhaltet zahlreiche auf die Lebensumstände von Menschen mit Behinderung abgestimmte Regelungen mit dem Ziel einer selbstbestimmten und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe.

In Artikel 30 Absatz 5 unterstreicht die UN-Behindertenrechtskonvention die staatliche Pflicht, Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen. Die wachsende Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport für Menschen mit Behinderung ist zudem wissenschaftlich belegt. Sportliche Aktivität trägt zur Steigerung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens bei. Die motorische wie die kognitive Leistungsfähigkeit wird durch Bewegung und Sport gefördert, so dass Menschen mit Behinderung häufig aktiver am Alltag sowie selbstbestimmt und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Bei der bisherigen Entwicklung des Bundesteilhabegesetzes, mit dem die Leistungen des bisherigen Fürsorgesystems und der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden sollen, wurde der gemeinnützige Sport nicht berücksichtigt. Zu Sitzungen der zur Vorbereitung des Gesetzes eingerichteten Arbeitsgruppen, in die rund 40 Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlichster Interessengruppen und Organisationen eingebunden wurden, wurde der organisierte Sport nicht eingeladen.

Beschluss

1. Die Sportministerkonferenz fordert die Bundesregierung auf, den Deutschen Olympischen Sportbund, den Deutschen Behindertensportverband, Special Olympics Deutschland, den Deutschen Gehörlosen-Sportverband und gegebenenfalls weitere gemeinnützige Sportorganisationen, die sich für die Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung im Sport einsetzen, an den weiteren Beratungen und Anhörungen zum Bundesteilhabegesetz angemessen zu beteiligen.
2. Die Sportministerkonferenz erwartet, dass in das Bundesteilhabegesetz Regelungen aufgenommen werden, die eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Sport befördern und das ehrenamtliche Engagement von Menschen mit Behinderung im Sport stärken.

Geschäftsordnung der Sportministerkonferenz

Beschluss der 39. Sportministerkonferenz

Einleitung

Die Geschäftsordnung der Sportministerkonferenz wurde mit Beschluss der 2. SMK am 6. März 1978 verabschiedet. Die aktuell gültige Geschäftsordnung wurde zuletzt im November 2008 geändert.

Da die derzeitige Fassung punktuell nicht mehr die gegenwärtigen Gepflogenheiten und Erfordernisse der Sportministerkonferenz und ihrer Sportreferentenkonferenz abbildet, werden Regelungen, die nicht mehr der aktuellen Praxis entsprechen, korrigiert. Zudem werden für Bereiche, die bisher ungeregelt blieben oder nicht eindeutig geregelt wurden, weitere Normierungen in die Geschäftsordnung aufgenommen. Dazu zählen u.a.

- die Hinzunahme einer eindeutigen Vorsitz- und einer abgestuften Vertretungsregelung,
- die Hinzufügung von Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Gremien,
- die Aufnahme von Regelungen zum Umgang mit Fristsetzungen oder
- die Berücksichtigung moderner Kommunikationsformen.

Darüber hinaus werden die mittlerweile überholten Regelungen der aktuellen Fassung korrigiert. Dazu zählt z.B. die nicht mehr gültige Regelung, nach der die Sportministerkonferenz ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden durch Wahl bestimmt.

Im Zuge einer umfassenden, systematischen und anwendungsorientierten Überarbeitung der Geschäftsordnung werden darüber hinaus weitere sinnvolle – zumeist redaktionelle – Änderungen vorgenommen. Zu diesen Änderungen zählen z.B. die Anpassung der Geschäftsordnung an die aktuellen Erfordernisse einer geschlechtergerechten Sprache, die Bezeichnung der Kapitel und die Nummerierung der Absätze.

Beschluss

Die Sportministerkonferenz beschließt die vorgelegte Fassung der „Geschäftsordnung der Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der SMK in Kraft.

Geschäftsordnung der Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

(Beschluss der 2. SMK am 6. März 1978 in Bonn, geändert durch Beschluss vom 11. Januar 1983; geändert durch Beschluss im Umlaufverfahren im Juni 1997; geändert durch Beschluss der 23. SMK im Dezember 1999; geändert durch Beschluss der 29. SMK im August 2005; geändert durch Beschluss der 32. SMK im November 2008; geändert durch Beschluss der 39. SMK im November 2015)

1. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder

1.1 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Abk.: Sportministerkonferenz, SMK) behandelt Angelegenheiten des Sports von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Koordinierung der Sportförderung in den Ländern und die Wahrung der Interessen im Bereich des Sports auf nationaler und internationaler Ebene. Die besondere Zuständigkeit der Kultusministerkonferenz für den Schulsport bleibt davon unberührt.

1.2 Mitglieder

Mitglieder der SMK sind die für den Sport zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder.

1.3 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz über die SMK wird von jeweils einem Land für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren übernommen.
- (2) Der Wechsel des Vorsitzes unter den Ländern erfolgt unter Berücksichtigung des zweijährigen Turnus jeweils zum 01. Januar des entsprechenden Kalenderjahres. Die Reihenfolge, nach der der Vorsitz wechselt, wird von der SMK per Beschluss festgelegt.
- (3) Die Ministerin oder der Minister bzw. die Senatorin oder der Senator des bzw. der in dem jeweiligen Land für den Sport zuständigen Ministeriums bzw. Senatsverwaltung ist für denselben Zeitraum Vorsitzende oder Vorsitzender der SMK. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die SMK nach außen.
- (4) Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch die Amtsvorgängerin oder den Amtsvorgänger vertreten. Im Falle der Verhinderung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin übernimmt die Vertretung der oder des Vorsitzenden die designierte Amtsnachfolgerin oder der designierte Amtsnachfolger.
- (5) Amtsvorgängerin oder Amtsvorgänger der oder des SMK-Vorsitzenden ist die amtierende Sportministerin oder der amtierende Sportminister bzw. die amtierende Sportsenatorin oder der amtierende Sportsenator desjenigen Landes, das zuvor den Vorsitz über die SMK geführt hat.

1.4 Vorstand

Der oder die Vorsitzende der SMK bildet gemeinsam mit der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger und der designierten Amtsnachfolgerin oder dem designierten Amtsnachfolger den Vorstand der SMK. Der Vorstand berät die Tagesordnung für die Sitzung der SMK.

1.5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der SMK werden in der Regel einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der SMK kann der oder die Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen.
- (2) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der SMK in den Sitzungen durch ihre Staatssekretärin oder ihren Staatssekretär bzw. durch ihre Staatsrätin oder ihren Staatsrat vertreten lassen. Eine Vertretung durch eine weitere Angehörige oder einen weiteren Angehörigen ihres Ministeriums bzw. ihrer Senatsverwaltung oder durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Landesregierung ist ebenso möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein. Zu ihrer Unterstützung können die Mitglieder der SMK weitere Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter hinzuziehen.
- (3) Die oder der SMK-Vorsitzende kann Vertreterinnen und Vertreter der an der Sportentwicklung zu beteiligenden Organisationen zur Beratung gemeinsam interessierender Fragen als Gäste zu Sitzungen der SMK einladen.
- (4) Die Einladung zu Sitzungen der SMK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern und Gästen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor einer Sitzung beantragt wird. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (5) Über das Ergebnis einer jeden Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und Gästen innerhalb von drei Wochen nach Sitzungsende zu übersenden ist. Einwände gegen den Inhalt der vorläufigen Niederschrift sind durch die Mitglieder und Gäste innerhalb von drei Wochen nach Absendung an die Geschäftsstelle zu richten. Einwände, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, finden keine Berücksichtigung. Die endgültige Niederschrift ist von der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach Ende der Einwandsfrist den Mitgliedern und Gästen zuzusenden.

1.6 Beschlussfassung

- (1) Die SMK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Für Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich. Ein Beschluss gilt als einstimmig gefasst, wenn es keine Gegenstimme gibt. Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder ist von der Geschäftsstelle zu protokollieren.
- (2) Zur Abkürzung von Verfahren kann das vorsitzführende Land Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist vom vorsitzführenden Land einzuleiten, wenn ein Mitglied der SMK eine Beschlussunterlage vorlegt, eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich erscheint und über diese Voraussetzungen Einvernehmen zwischen dem anmeldenden Mitglied und dem vorsitzführenden Land

besteht. Das Umlaufverfahren wird durch ein Rundschreiben der Geschäftsstelle eingeleitet, in dem auf die Beschlussunterlage und die Ausschlussfrist hingewiesen wird. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung des Rundschreibens keine Einwände gegen ihn erhoben worden sind. Das Zustandekommen und das Datum des Beschlusses werden den Mitgliedern durch die Geschäftsstelle mitgeteilt.

2. Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder

2.1 Aufgaben

Die Konferenz der Sportreferentinnen und Sportreferenten der Länder (Abk.: Sportreferentenkonferenz, SRK) wird von der SMK mit der fachlichen Vorbereitung ihrer Beschlüsse beauftragt. Darüber hinaus beauftragt die SMK die SRK, die gegenseitige Information und den Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungen der Länder sicherzustellen. Zudem kann die SMK die SRK beauftragen, an der Umsetzung der SMK-Beschlüsse mitzuwirken.

2.2 Mitglieder

Mitglieder der SRK sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für den Sport zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen der Länder und sind von diesen zu benennen. Die Benennung ist der Geschäftsstelle durch das für den Sport zuständige Ministerium bzw. die für den Sport zuständige Senatsverwaltung des jeweiligen Landes mitzuteilen.

2.3 Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende der SRK ist die Vertreterin oder der Vertreter des Vorsitz führenden Landes. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende durch die Amtsvorgängerin oder den Amtsvorgänger vertreten. Im Falle der Verhinderung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin übernimmt die Vertretung der oder des Vorsitzenden die designierte Amtsnachfolgerin oder der designierte Amtsnachfolger.
- (3) Amtsvorgängerin oder Amtsvorgänger der oder des SRK-Vorsitzenden ist die benannte Vertreterin oder der benannte Vertreter desjenigen Landes, das zuvor den Vorsitz über die SMK geführt hat.

2.4 Vorstand

Der oder die Vorsitzende der SRK bildet gemeinsam mit der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger und der designierten Amtsnachfolgerin oder dem designierten Amtsnachfolger den Vorstand der SRK. Der Vorstand berät die Tagesordnung für die Sitzung der SRK.

2.5 Sitzungen

- (1) Sitzungen der SRK werden in der Regel viermal jährlich von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern der SRK kann der oder die Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.
- (2) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder der SRK in den Sitzungen durch eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter des jeweiligen Ministeriums bzw. der jeweiligen Senatsverwaltung vertreten lassen.
- (3) Die oder der SRK-Vorsitzende kann Vertreterinnen und Vertreter der an der Sportentwicklung zu beteiligenden Organisationen zur Beratung gemeinsam interessierender Fragen als Gäste zu Sitzungen der SRK einladen.
- (4) Die Einladung zu Sitzungen der SRK ist mindestens sechs Wochen vor der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern und Gästen zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor einer Sitzung beantragt wird. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (5) Über das Ergebnis einer jeden Sitzung ist von der Geschäftsstelle eine vorläufige Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und Gästen innerhalb von zwei Wochen nach Sitzungsende zu übersenden ist. Einwände gegen den Inhalt der vorläufigen Niederschrift sind durch die Mitglieder und Gäste innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an die Geschäftsstelle zu richten. Einwände, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, finden keine Berücksichtigung. Die endgültige Niederschrift ist von der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche nach Ende der Einwandsfrist den Mitgliedern und Gästen zuzusenden.

2.6 Beschlussfassung

- (1) Die SRK kann Beschlüsse fassen, insoweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind und die Beschlusskompetenzen der SMK nicht berühren.
- (2) Die SRK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Das Abstimmungsverhalten der Mitglieder ist von der Geschäftsstelle zu protokollieren.

2.7 Ausschüsse, Arbeitsgruppen sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter

- (1) Die SRK kann mit Zustimmung der oder des SMK-Vorsitzenden Ausschüsse und für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Zudem kann die SRK mit Zustimmung der oder des SMK-Vorsitzenden für sachlich und zeitlich begrenzte Aufgaben Berichterstatterinnen und Berichterstatter benennen. Die Ausschüsse „Leistungssport“ und „Sportstätten“ arbeiten als ständige Einrichtungen der SRK. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden grundsätzlich von Mitgliedern der SRK geleitet.
- (2) In den Ausschüssen sollen alle Länder vertreten sein. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist in der Regel auf wenige Vertreterinnen und Vertreter der Länder beschränkt. Mitglieder, die in einer Arbeitsgruppe nicht vertreten sind, können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen oder sich schriftlich zu den Beratungspunkten äußern.

- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können zu ihrer Beratung Vertreterinnen oder Vertreter anderer Dienststellen und sonstigen Organisationen hinzuziehen.
- (4) Über die Ergebnisse einer jeden Ausschuss- oder Arbeitsgruppensitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach Sitzungsende der Geschäftsstelle zuzusenden ist. Die Geschäftsstelle übermittelt die Niederschriften den Mitgliedern der SRK zur Information.

3. Geschäftsführung

3.1 Geschäftsstelle der SMK

Die Geschäftsführung wird vom Ministerium bzw. von der Senatsverwaltung der oder des SMK-Vorsitzenden wahrgenommen. Dazu richtet das Ministerium bzw. die Senatsverwaltung der oder des Vorsitzenden die Geschäftsstelle der SMK ein.

3.2 Aufgaben der Geschäftsstelle

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die ständige Unterrichtung der Mitglieder der SMK und SRK, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der SMK und SRK sowie die sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten.

3.3 Kosten

Die Kosten der Geschäftsführung trägt das den Vorsitz führende Land.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Schriftliche Kommunikation

Die schriftliche Kommunikation erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form, sofern dieser keine gesetzlichen Formerfordernisse entgegenstehen.

4.2. Berechnung von Fristen

Die Berechnung einer Frist beginnt bei elektronischem Versand der Unterlage am Tag der Versendung. Bei postalischem Versand der Unterlage beginnt die Berechnung der Frist zwei Tage nach Versendung der Unterlage. Fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist das Fristende bei beiden Versandarten der folgende Werktag. Bei postalischem Versand der Rückantwort gilt der Eingang beim Empfänger.